

Zweiter Zwischenbericht der Reformkommission
des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

zu einer

**Revision des Gesetzes über die
Geschäftsordnung des Grossen Rates vom
24. März 1988 (152.100)**

und der

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über
die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom
24. März 1988 (152.110)**

sowie

Bericht zu 3 Anzügen und dem Bericht der
Gesundheitskommission

vom 8. September 2000 / 006623 / 006423 / 948307 / 975600 / 985919

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 22. September 2000

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1. Aufträge des Grossen Rates an die Reformkommission	8
1.1. Beschlüsse des Grossen Rates	8
1.1.1. Grossratsbeschluss betreffend Schaffung einer Arbeitsgruppe Regierungsrat / Reformkommission	8
1.1.2. Grossratsbeschluss betreffend Schaffung von ständigen Kommissionen	8
1.1.3. Grossratsbeschluss betreffend Parlamentarisches Instrument „Auftrag“	9
1.1.4. Grossratsbeschluss betreffend Ausbau der Parlamentsdienste	9
1.1.5. Grossratsbeschluss betreffend Information und Weiterbildung	9
1.2. Weiteres Vorgehen der Reformkommission	9
2. Staatsrechtliche Grundlagen der Parlamentsreform	10
2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen	10
2.1.1. Gesetzgebung	10
2.1.2. Finanzhoheit des Grossen Rates	11
2.1.3. Planungskompetenz	12
2.1.4. Aufsichtskompetenz	12
3. Grundelemente der Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungsreform im Kanton Basel-Stadt	13
3.1. Übersicht	13
3.2. Erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission	14
3.3. Vorschläge der Reformkommission	16
4. Vorschläge der Reformkommission zur Verbesserung der parlamentarischen Arbeit	17
4.1. Schaffung von ständigen Sachkommissionen	17
4.1.1. Allgemeine Zielsetzungen	17
4.1.2. Zuweisung der Aufgaben an die Sachkommissionen	17
4.2. Die Organisation der Arbeit der Sachkommissionen	20
4.2.1. Zuweisung der Geschäfte	20
4.2.2. Aufgaben der Sachkommissionen	20
4.3. Aufgaben der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission	20
4.3.1. Finanzkommission	20
4.3.2. Geschäftsprüfungskommission	21
4.4. Stellvertretung	22
4.5. Sekretariat der Kommissionen	22
5. Das Instrument des Auftrags	23
5.1. Heutige Ausgestaltung der parlamentarischen Instrumente	23
5.2. Die Schaffung des neuen Instrument des Auftrags	23
5.2.1. Übersicht über das Instruments des Auftrags	23
5.2.2. Wirkungsweise des Auftrags	24
5.3. Ausgestaltung des Verfahrens zur Behandlung des Auftrags	27
5.3.1. Vorteile des Auftrags gegenüber Motion und Anzug	29
6. Die Parlamentarische Erklärung	29
7. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung und den Ausführungsbestimmungen	30

8. Parlamentarische Vorstösse	32
8.1. Anzug Thomas Baerlocher und Konsorten betreffend Vorberatung parlamentarischer Geschäfte durch Kommissionen	32
8.2. Anzug P. Feiner und Konsorten betreffend Stellvertretungen in Grossratskommissionen	33
8.3. Anzug M. Lehmann und Konsorten betreffend Einsetzung einer ständigen grossrätlichen Sportkommission	34
8.4. Bericht der Gesundheitskommission zu einer Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates.....	35
9. Stellungnahme einer Minderheit der Reformkommission	36
Anträge an den Grossen Rat.....	37

Anhänge:

1. Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
2. Entwurf für eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates
3. Synopse: alte und neue Regelung

Mitglieder der Kommission:

Stöcklin Jürg, PD Dr. (I) (A), Präsident ab 16. Februar 2000
Bernoulli Hans Jakob, Präsident bis 16. Februar 2000 (A)
Alder Finzen Beatrice (I, IV)
von Bidder Annemarie, Präsidentin Subkommission (III)
Brutschin Christoph (III),
Bucher Hans, bis 19. November 1997 (II)
Burckhardt Andreas, Dr., bis 15. Oktober 1997 (I)
Cadalbert Schmid Yolanda (I)(A)
Fetz Anita, Präsidentin Subkommission (I)
Freiermuth Kurt H. (I, II, IV)
Grüninger Rudolf Dr. bis 30. April 1997
Hollenstein Suzanne ab 1. Juli 1999 (IV)
Iselin Maria, ab 15. Oktober 1997 (I)
Lehmann Markus, Präsident Subkommission (II) (A)
Mundwiler Edwin, ab 15. Oktober 1997 (III) bis 15. Februar 2000
Saner Luc Dr. (II) (A), Präsident der Subkommission IV
Stebler Guido, ab 19. November 1997 bis 30. Juni 1999 (II)
Vonder Mühl Rudolf (III),
Weissenberger Fritz, bis 15. Oktober 1997 (III) und ab 16. Februar 2000
Zahn Kathrin (II)

(A = Ausschuss)

(I / II / III = personelle Zusammensetzung der Subkommissionen ab August 97
die Subkommission IV arbeitet seit 1. März 2000 an einem NPM-Informations- und
Weiterbildungskonzept für Grossratsmitglieder)

An den Sitzungen nahmen, soweit möglich, regelmässig teil:

Regierungsrat Dr. U. Vischer
Regierungsrat Dr. H.M. Tschudi
Prof. U. Müller (Finanzdepartement)
B. Stöcklin (Finanzdepartement)
B. Lötscher (Justizdepartement)
Prof. F. Hafner (Justizdepartement)
Dr. S. Imbach (Berichtsredaktion und juristische Beratung)
André Salvisberg (Protokoll)

Mitglieder der Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission

von Bidder Annemarie
Weissenberger Fritz
Brutschin Christoph
Stöcklin Jürg, PD Dr., Co-Präsident
Vonder Mühl Rudolf
Schmidlin René, PuMa Begleitkommission
Wunderlin Daniel, Finanzkommission
Tschudi Hans-Martin, Dr. RR
Vischer Ueli, Dr. RR, Co-Präsident
Lötscher Bruno, Departementssekretär JD
Müller Urs, Prof., Finanzverwalter
Hafner F., Prof., akademischer Adjunkt JD

Zusammenfassung

Aufträge des Grossen Rates

Mit diesem Zwischenbericht unterbreitet die Reformkommission dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Die Änderungen haben folgende Zielsetzung:

- Schaffung von ständigen Sachkommissionen
- neue Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Sachkommissionen mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission.
- Schaffung des Instruments des Auftrags und der parlamentarischen Erklärung (Auftrag gemäss Beschlüssen Nr. 2 und 3 des Grossen Rates vom 9. Februar 2000)

Der Bericht informiert auch über erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission zur neuen Ausgestaltung des Verfahrens zur Planung und Budgetierung sowie des Berichtswesens.

(Auftrag gemäss Beschluss Nr. 1 des Grossen Rates vom 9. Februar 2000)

Erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe Regierungsrat/ Reformkommission

Die Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission hat für die Ausgestaltung der Planungsinstrumente, der Budgetierung und des Berichtswesens gemeinsame Lösungen erarbeitet: Sie schlägt folgende Instrumente vor.

Politikplan: Der Politikplan ersetzt den heutigen Finanzplan und das Regierungsprogramm. Der Politikplan formuliert auf der Ebene von Aufgabenfeldern die finanziellen Vorgaben und die inhaltlichen Zielsetzungen. Er wird jährlich rollend für eine Planungsperiode von vier Jahren erstellt und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Budget: Das Budget wird dem Grossen Rat wie bisher jährlich zur Genehmigung vorgelegt. Das Budget umfasst Globalbudgets (NPM-Dienststellen) und herkömmliche Dienststellenbudgets. Der Grosse Rat genehmigt die finanziellen Werte des Budgets sowie bei den Globalbudgets die Definitionen und übergeordneten Ziele der Produktgruppen. Der Grosse Rat erhält mit dem Produktgruppenbudgets weitere umfassende Kosten- und Leistungsinformationen zur Kenntnis.

Jahresbericht und Jahresrechnung: Der Jahresbericht und die Jahresrechnung ersetzen den heutigen Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung. Die Jahresrechnung ist wie bisher die Berichterstattung zum Budget und wird vom Grossen Rat genehmigt. Der Jahresbericht ist die Berichterstattung zum Politikplan und wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Vorschläge der Reformkommission

• Schaffung von ständigen Sachkommissionen

Für alle Bereiche der öffentlichen Aufgaben werden ständige Sachkommissionen gebildet. Vorgeschlagen werden folgende Sachkommissionen:

- Justiz- und Sicherheitskommission
- Gesundheits- und Sozialkommission
- Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
- Umwelt- und Energiekommission
- Bau-, Raumplanungs- und Verkehrskommission
- Wirtschafts- und Abgabekommission

Die neugeschaffenen Sachkommissionen entsprechen weitgehend den ständigen Sachkommissionen des Landrates des Kantons Basel-Landschaft. Damit ist eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Parlamenten bei partnerschaftlichen Geschäften und weiteren Sachfragen von gemeinsamem Interesse sichergestellt.

Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben:

- Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung ans Plenum zu Gesetzesvorlagen, Ratschlägen, Parlamentarischen Vorstössen
- Vorberatung, schriftliche Berichterstattung und Antragstellung an das Plenum zum Politikplan, dem Budget sowie zu Jahresbericht und Jahresrechnung (jeweils im Aufgabenbereich der Sachkommission)
- Die Kommissionen können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aus eigener Initiative Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

• Neue Ausgestaltung der Aufgaben der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission

Die Finanzkommission behält ihre Aufgabe der Finanzaufsicht. Gemeinsam mit den Sachkommissionen behandelt sie den Politikplan, das Budget sowie Jahresrechnung und Jahresbericht. Der Finanzkommission obliegt dabei die Aufgabe, die Gesamtsicht für alle staatlichen Aktivitäten herzustellen. Auf der Grundlage der Berichte der Sachkommissionen erarbeitet die Finanzkommission einen eigenen Bericht. Falls sie von den Anträgen der Sachkommissionen abweicht, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen. Die übrigen bisherigen Aufgaben der Finanzkommission bleiben bestehen.

Die Geschäftsprüfungskommission behält die Aufgabe der Oberaufsicht. Dabei stehen ihr wie heute erweiterte Informationsrechte zu. Die Geschäftsprüfungskommission behandelt wie bisher den Jahresbericht. Da dieser neu auch von den Sachkommissionen und der Finanzkommission behandelt wird, soll sich die Geschäftsprüfungskommission neu darauf konzentrieren, besondere Vorkommnisse abzuklären und departementsübergreifende Fragen aufzunehmen. Die Sachkommissionen können der Geschäftsprüfungskommission beantragen, zu einzelnen Fragen aus ihrem Aufgabenbereich Abklärungen zu treffen.

Die Geschäftsprüfungskommission muss sich in Zukunft auch mit Gender Mainstreaming und Fragen der Personalpolitik befassen.

- **Stellvertretung**

Eine Stellvertretung in Kommissionen soll nicht generell möglich sein, sondern nur dann, wenn eine Abwesenheit mindestens zwei Monate dauert.

- **Sekretariate der Kommissionen**

Die Reformkommission betrachtet es als dringend, dass die Sachkommissionen nicht nur im administrativen Bereich und bei der Protokollführung unterstützt werden, sondern zusätzlich über Ressourcen verfügen für die Abklärung von Fachfragen sowie beim Verfassen von Berichten. Entsprechende Vorschläge sollen unterbreitet werden, sobald erste Erfahrungen mit den neuen ständigen Sachkommissionen vorliegen.

- **Schaffung des Instruments des Auftrags**

Mit dem Instrument des Auftrags kann der Grosse Rat den Regierungsrat auffordern, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Der Auftrag erlaubt dem Grossen Rat bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Planung mitzuwirken und gezielt Veränderungen in Globalbudgets herbeizuführen. Der Auftrag übernimmt zudem auch die heutigen Funktionen der Motion im Bereich der Gesetzgebung.

Der Auftrag hat folgende Einsatzbereiche:

- Gesetzgebung: Auftrag an Regierungsrat eine neue Gesetzesvorlage vorzulegen (heute Motion)
- Planung: Auftrag an Regierungsrat im Bereich Planung Veränderungen vorzunehmen
- Budget: Auftrag an Regierungsrat das zukünftige Budget zu verändern
- Allgemeine Verwaltungstätigkeit: Auftrag an Regierungsrat, Massnahmen zu treffen (heute Anzug)

Das Verfahren zur Behandlung eines Auftrags gestaltet sich ähnlich wie das Verfahren zur Behandlung der Motion. Neu kann der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats oder aus der Mitte des Grossen Rates eine Änderung des Wortlautes des Auftrags beschliessen. Die Fristen für die Berichterstattung des Regierungsrats zum Auftrag sind gegenüber der Motion auf zwei Jahre verkürzt.

- **Parlamentarische Erklärung**

Durch eine parlamentarische Erklärung soll das Parlament im Rahmen der Behandlung einzelner Geschäfte eine gewichtige politische Meinungsäusserung abgeben können. Die parlamentarische Erklärung ist eine politische Erklärung des Parlaments ohne verbindliche Wirkung für die Regierung. Die parlamentarische Erklärung soll insbesondere bei der Behandlung der Planungsberichte (Politikplan) aber auch bei anderen wichtigen Geschäften Anwendung finden. Ein Antrag für eine parlamentarische Erklärung kann nur von Fraktionen oder ständigen Kommissionen, nicht aber von einem einzelnen Parlamentsmitglied eingereicht werden.

1. Aufträge des Grossen Rates an die Reformkommission

An seiner Sitzung vom 9. Februar 2000 hat der Grosse Rat den „Zwischenbericht der Reformkommission zur Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungsreform nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vom 20. Dezember 1999“ behandelt. Der Grosse Rat fasste zum weiteren Vorgehen folgende Beschlüsse:

1.1. Beschlüsse des Grossen Rates

1.1.1. Grossratsbeschluss betreffend Schaffung einer Arbeitsgruppe Regierungsrat / Reformkommission

://: Die weitere Bearbeitung der Vorschläge zur Planung und Budgetierung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und den Fachleuten in der Verwaltung. Die Reformkommission ändert zu diesem Zweck ihre Arbeitsweise: Die Reformkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Subkommission, die zusammen mit Vertretern des Regierungsrates und der Verwaltung und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Finanzkommission und der Begleitkommission PuMa eine Arbeitsgruppe bilden. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe werden in der Reformkommission beraten und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Der Reformkommission und der gemischten Arbeitsgruppe werden folgende Themen zur Weiterbearbeitung übertragen:

- Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament bei der Planung
- Ausgestaltung der Planungsverfahren, des Budgetverfahrens und der entsprechenden Kompetenzen des Grossen Rates
- Ausgestaltung des „politischen Controllings“ durch den Grosse Rat
- Ausgestaltung der Globalbudgets und der Leistungsaufträge der öffentlich-rechtlichen Institutionen
- Abklärung der Notwendigkeit, weitere Instrumente der parlamentarischen Intervention zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe beachtet dabei die Berichte der Reformkommission, die Vorgaben des Regierungsrates und die staatspolitischen und staatsrechtlichen Anforderungen an die Reformen.

1.1.2. Grossratsbeschluss betreffend Schaffung von ständigen Kommissionen

://: Der Grosse Rat beauftragt die Reformkommission, dem Grossen Rat bis spätestens Ende August 2000 die notwendigen Gesetzesänderungen zur Schaffung von ständigen Kommissionen und zur neuen Ausgestaltung der Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission vorzulegen.

1.1.3. Grossratsbeschluss betreffend Parlamentarisches Instrument „Auftrag“

://: Der Grosse Rat beauftragt die Reformkommission dem Grossen Rat, so rasch als möglich die notwendigen Gesetzesänderungen zur Schaffung des Instruments des Auftrags vorzulegen.

1.1.4. Grossratsbeschluss betreffend Ausbau der Parlamentsdienste

://: Der Grosse Rat beauftragt die Reformkommission in Zusammenarbeit mit dem Büro einen Entwurf vorzulegen zur Änderung des „Reglements für den Leiter der Grossratskanzlei, die Grossratssekretäre und die Mitarbeiter der Verwaltung in den Grossratskommissionen“. Bei der Erarbeitung dieses Entwurfs sind die Erfahrungen einzubeziehen, die im Laufe des ersten Jahres nach Einführung neuer ständiger Kommissionen gemäss Grossratsbeschluss 2 gemacht werden.

1.1.5. Grossratsbeschluss betreffend Information und Weiterbildung

://: Der Grosse Rat beauftragt die Reformkommission, ein NPM- Informations- und Weiterbildungskonzept für Grossratsmitglieder bis spätestens Ende dieser Legislatur vorzulegen.

1.2. Weiteres Vorgehen der Reformkommission

Die Reformkommission hat an 8 Sitzungen die ihr erteilten Aufträge (GRB Nr. 2 und 3) behandelt. Die Arbeiten wurden vom Justizdepartement und der externen Beraterin begleitet. Die Koordination mit den Arbeiten der gemäss Grossratsbeschluss eingesetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission wurde gewährleistet durch die Mitarbeit von fünf Mitgliedern der Reformkommission in diesem Gremium und durch die Kenntnisnahme der jeweiligen Berichte der Arbeitsgruppe durch die Reformkommission.

Die Reformkommission unterbreitet mit diesem Bericht Vorschläge für die Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.100) und die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.110). Mit den Änderungen sollen ständige Sachkommissionen, das parlamentarische Instrument des Auftrags und das Instrument der parlamentarischen Erklärung geschaffen werden.

Die Anträge der Reformkommission beruhen auf den bereits im Zwischenbericht der Reformkommission vom 20. Dezember 1999 gemachten Überlegungen. Diese wurden teilweise unverändert übernommen. Die Reformkommission hat jedoch im Rahmen ihrer Arbeiten alle grundlegenden Fragen weiter bearbeitet und schlägt konkrete Lösungen vor. In Ziff.2 und 3 des Berichts werden die staatsrechtlichen Grundlagen und die Grundelemente der Parlaments-, Re-

gierungs- und Verwaltungsreform zusammengefasst. In Ziff.4 - 6 werden die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates und der Ausführungsbestimmungen dargelegt und im einzelnen begründet.

Die Reformkommission wird die übrigen ihr erteilten Aufträge weiter behandeln und im gegebenen Zeitpunkt Bericht erstatten. Sie wird auch die Umsetzung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Änderungen verfolgen.

2. Staatsrechtliche Grundlagen der Parlamentsreform

2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die von der Reformkommission mit diesem Bericht unterbreiteten Vorschläge zur Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungsreform im Kanton Basel-Stadt und die damit verbundene Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Parlament und Regierung beruhen auf der heute geltenden verfassungsmässigen Ordnung. Die Reformvorschläge gehen dabei aus von einem zeitgemässen Verständnis der kooperativen Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament (sog. kooperative Gewaltentrennung). Dies bedeutet, dass die Aufgabenteilung zwischen Regierung und Parlament nicht allein nach dem Prinzip der Gewaltenteilung im Sinne einer Trennung der Kompetenzen, sondern stärker im Sinne einer Kooperation der Behörden ausgestaltet ist. Jeder Behörde werden im Bereich der andern Mitgestaltungsrechte zuerkannt, die für die Handlungsfähigkeit des Ganzen wichtig sind. Die Vorschläge der Reformkommission dienen der angesprochenen Stärkung des kooperativen Elements. Sie sollen den durch die zunehmende Rolle der Globalbudgets verursachten Kompetenzverlust des Parlaments kompensieren. Dies geschieht insbesondere durch die Mitwirkung im Planungsprozess und bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Globalbudgets.

Nach der heute geltenden baselstädtischen Verfassung besitzt der Grosse Rat nach Massgabe der Verfassung die höchste Gewalt und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen (§§ 30 - 41 Kantonsverfassung [KV], SG 111.100):

- Gesetzgebung
- Ratifikation von wichtigen Verträgen
- Wahlbefugnisse
- Finanzhoheit
- Aufsicht über Regierung und Verwaltung

2.1.1. Gesetzgebung

Nach § 39 lit. b KV ist der Grosse Rat zuständig für die gesamte Gesetzgebung innerhalb der Schranken der Kantons- und Bundesverfassung. Durch das fakultative Referendum (§ 29 KV) ist zudem die Mitwirkung der Stimmberechtigten gewährleistet. Dabei gilt der Grundsatz, dass alle wichtigen Regelungen

durch das Gesetz getroffen werden und damit die Mitwirkung des Parlaments und des Volkes gewährleistet ist (vgl. dazu auch Art. 164 neue Bundesverfassung).

Der Regierungsrat wirkt im Verfahren der Rechtsetzung mit. Er leitet das Verfahren zur Erarbeitung der Gesetzesentwürfe, die vom Grossen Rat behandelt werden. Ausserdem erlässt er die zur Umsetzung der Gesetzgebung erforderlichen Verordnungen (§ 42 KV, § 5 Organisationsgesetz [OG], SG 153.100). Dem Regierungsrat kommt zudem im Rahmen der Gesetzgebung eine weitgehende Kompetenz zur Ausgestaltung der Organisation der öffentlichen Verwaltung zu (§ 4 OG).

Die parlamentarische Steuerung der staatlichen Aufgabenerfüllung durch die Gesetzgebung hat auch im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zentrale Bedeutung. Das Parlament kann durch parlamentarische Instrumente (heute Motion und Anzug) das Gesetzgebungsverfahren einleiten und bei der Behandlung der jeweiligen Gesetzesvorlagen den Inhalt mitgestalten. Dabei bestimmt das Parlament im Rahmen der Behandlung des Gesetzesentwurfs, welche Fragen auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen und wo der Regierung die detaillierte Ausführung zu übertragen ist.

2.1.2. Finanzhoheit des Grossen Rates

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben liegt – unter dem Vorbehalt des Finanzreferendums und der Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 (FHG; SG 610.100) - beim Grossen Rat (§ 40 KV). Durch Globalbudgets und neue Modelle der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wird die heutige detaillierte Budgetkompetenz des Grossen Rates massgeblich verändert. Das neue Finanzhaushaltsgesetz erlaubt heute bereits die Zusprechung von Krediten als Globalkredite. Diese bedürfen einer Grundlage in einem Gesetz und müssen mit einem Leistungsauftrag verknüpft werden (§ 19 Abs. 2 FHG). Das Gesetz über die versuchsweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der kantonalen Verwaltung („PuMa“) vom 19. November 1997 (SG 153.120) definiert für die PuMa Pilotprojekte zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Globalbudgets (§§ 3 ff.).

Im Rahmen des Modells der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und der Zusprechung von Globalbudgets für Institutionen werden die heutigen Budgetkompetenzen des Parlaments formell eingeschränkt und die Kompetenzen von Regierung und Verwaltung werden entsprechend erhöht. Anstelle der heutigen detaillierten Budgetierung tritt ein Budget, das sich aus Globalbudgets zusammensetzt. Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verbindet jedoch Finanz- und Leistungsverantwortung unter Einbezug des Parlaments. Mit den Globalbudgets erhält das Parlament neu umfassende Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung. Die Entscheidungskompetenz des Parlaments umfasst zusätzlich zum finanziellen Teil des Globalbudgets neu auch inhaltliche Vorgaben zur Leistungserfüllung. Dadurch wird eine inhaltliche und finanzielle Transparenz geschaffen, welche den formalen Kompetenzverlust des Parlaments ausgleicht.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Budgets und das Verfahren der Budgetbehandlung sind wichtige Aspekte der Parlamentsreform. Diese Fragen werden von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission behandelt (siehe hinten Ziff.3.2.).

2.1.3. Planungskompetenz

Die heute geltende baselstädtische Verfassung enthält keine Bestimmung, die sich ausdrücklich mit der Planung der staatlichen Aufgaben befasst. Die Mitwirkung des Grossen Rates im Planungsprozess ist jedoch verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BGE 104 I 415 ff.). Das konkrete Verfahren muss aber auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Gemäss § 3 Abs.1 lit. c) OG ist der Regierungsrat beauftragt, die staatlichen Aufgaben zu planen. Dieser verfügt heute über ein Planungsinstrumentarium, das in den vergangenen Jahren laufend optimiert wurde. Dazu gehören das Regierungsprogramm, die 10 Jahres Investitionsplanung, das Investitionsprogramm, der Finanzplan und das Budget. Das Parlament ist heute in den Prozess der Planung kaum einbezogen. Eine Einflussnahme erfolgt bisher – ausserhalb des Budgets - nur fallweise durch Anzüge und Motionen.

Der zukünftige Einbezug des Grossen Rates in den Planungsprozess ist Gegenstand der Arbeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission. Eine wesentliche Voraussetzung dazu ist das Instrument des Auftrags.

2.1.4. Aufsichtskompetenz

Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung(§ 39 lit. c KV). Die Oberaufsicht beschränkt sich nicht auf den Bereich der zentralen Verwaltung, sondern umfasst alle Träger staatlicher Aufgaben. Der Oberaufsicht unterstehen danach auch die rechtlich verselbständigten Betriebe sowie die hochsubventionierten privaten Institutionen. Die Oberaufsicht wird durch die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission (Oberaufsichtskommissionen) wahrgenommen, welche dem Grossen Rat über ihre Wahrnehmungen insbesondere zu den Jahresrechnungen und dem Verwaltungsbericht der Regierung berichten. Oberaufsicht wird jedoch auch im Rahmen der parlamentarischen Instrumente und der Arbeit der andern Kommissionen des Grossen Rates wahrgenommen. Das Parlament kann gestützt auf sein Aufsichtsrecht dem Regierungsrat seine Feststellungen und Empfehlungen mitteilen und durch eine Nachkontrolle deren Verwirklichung prüfen. Die Oberaufsicht des Grossen Rates kann jedoch nicht umfassend sein, sondern erfolgt selektiv, punktuell und exemplarisch.

Im Rahmen des Modells der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erhält die Oberaufsicht des Parlaments zunehmende Bedeutung. Es ist deshalb notwendig, neue Instrumente und Informationsmittel zu schaffen, welche die Durchfüh-

rung der Oberaufsicht erleichtern. Dazu gehört insbesondere die Ausgestaltung des Berichtswesens. Auch diese Fragen werden in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission behandelt.

3. Grundelemente der Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungsreform im Kanton Basel-Stadt

3.1. Übersicht

Die Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungsreform im Kanton Basel-Stadt entwickelt sich im vorne skizzierten verfassungsrechtlichen Rahmen. Sie beruht insbesondere auf dem Prinzip der kooperativen Zuteilung der Kompetenzen an Regierungsrat und Parlament. Ihre konkrete Ausgestaltung bedarf der Anpassungen auf der Stufe der Gesetzgebung. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz wurden im Bereich der Finanzplanung und Budgetierung die ersten Grundlagen geschaffen. Reformen, die über den heutigen verfassungsrechtlichen Rahmen hinausgehen, gehören in den Verfassungsrat.

Die Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungsreform verlangt neue Lösungen auf Gesetzesstufe in folgenden Bereichen:

1. Zusammenarbeit zwischen Parlament und Regierung bei der Planung der staatlichen Aufgaben und des Mitteleinsatzes
 - mehrjährige Aufgaben- und Finanzplanung (Politikplan)
 - Budgetprozess (insbesondere auch Leistungsseite der Globalbudgets)
2. Ausgestaltung des Berichtswesens
 - Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Berichte betreffend Verwaltungseinheiten und ausgegliederte Institutionen mit Globalbudgets
3. Organisation der Arbeit des Parlaments
 - Schaffung von ständigen Sachkommissionen für alle Aufgabenfelder
 - Umgestaltung der Aufgaben der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission
4. Umgestaltung der Instrumente der parlamentarischen Intervention
 - Schaffung des neuen Instruments des Auftrags (anstelle der Motion)
 - Schaffung des neuen Instruments der parlamentarischen Erklärung

Die ersten beiden Themenbereiche werden in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission Planung behandelt. Erste Ergebnisse dieser Arbeiten sind im nachfolgenden zusammengefasst dargestellt (Ziff. 3.2.).

Dieser Bericht befasst sich im Detail mit den Themenkreisen 3 und 4, d.h. den Fragen der Organisation der parlamentarischen Arbeit und den parlamentarischen Instrumenten (Ziff. 4. - 6.).

3.2. Erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission

Die gemeinsame Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission hat am 26. Juni 2000 einen Zwischenbericht mit den ersten Ergebnissen ihrer Arbeit verabschiedet. Dabei hat sie hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Planungsinstrumente, der Budgetierung und des Berichtswesens gemeinsame Lösungen erarbeitet. Die darin gemachten Vorschläge der gemeinsamen Arbeitsgruppe werden im nachfolgenden wiedergegeben. Der im nachstehenden wiedergegebene Vorschlag der Arbeitsgruppe gibt den aktuellen Stand der Diskussion wieder.

Vorschlag der Arbeitsgruppe:

„Eine gemeinsame Basis wird mit folgender Lösung, welche die wesentlichen Anliegen sowohl der Reformkommission als auch der Regierung berücksichtigt, geschaffen:

<i>Instrument</i>	<i>Ebene</i>	<i>Zeit-horizont</i>	<i>Behandlung im GR</i>	<i>Kompetenz GR</i>
<i>Politikplan</i>	<i>Aufgabenfelder</i>	<i>4 Jahre</i>	<i>im Herbst, z.B. im November</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>• Kenntnisnahme</i><i>• Einflussnahme mittels Aufträgen und Parlamentarischen Erklärungen</i>
<i>Budget</i>	<i>Produktgruppen</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>im Herbst, z.B. im Dezember</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>• Genehmigung Globalbudgets</i><i>• Einflussnahme auf Grund von Anträgen der Ständigen Kommissionen</i>

Im Bereich der Planung soll der Politikplan als umfassendes und integrales Instrument alle aktuellen Planungsinstrumente des RR - Regierungsprogramm, Investitionsplan, Finanzplan - abdecken und neue Elemente wie die Wirkungs- und Leistungsplanung einbauen. Es wird auf der Ebene der Aufgabenfelder geplant, welche mit 40 - 80 Einheiten die gesamten vom Staat erbrachten oder finanzierten Leistungen erfassen. Der Politikplan wird jährlich rollend für eine Planungsperiode von vier Jahren erstellt, wobei dem Politikplan zu Beginn einer neuen Legislaturperiode eine hohe Bedeutung zukommt.

Der Politikplan wird jeweils im Herbst nach Behandlung durch die neu vorgesehenen Sachkommissionen vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen neuen Instrumente der parlamentarischen Erklärung und des Auftrags ermöglichen dem Parlament darüberhinaus sich gezielt zum Inhalt des Politikplans zu äussern. Mit der parlamentarischen Erklärung kann das Parla-

ment eine gewichtige Meinungsäusserung (z.B. zur langfristigen Legislaturplanung) beschliessen, die für den Regierungsrat jedoch keine bindende Wirkung hat. Mit dem Auftrag kann das Parlament den Regierungsrat auffordern, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Betreffen Aufträge den Kompetenzbereich der Regierung haben sie den Charakter einer Richtlinie, von welcher der Regierungsrat in begründeten Fällen abweichen kann. Betreffen Aufträge den Kompetenzbereich des Grossen Rats hat der Auftrag den Charakter einer verbindlichen Weisung.

Im Bereich der Budgetierung wird dem Grossen Rat jährlich im Herbst ein Budget vorgelegt. Solange nicht alle Dienststellen auf NPM (Globalbudgets) umgestellt sind, enthält das Budget im NPM-Bereich Globalbudgets und im Nicht-NPM-Bereich herkömmliche Dienststellenbudgets (nach Kostenarten). Die Globalbudgets umfassen (ähnlich wie die Globalbudgets im PuMa-Bereich) sowohl Finanz- als auch Leistungsangaben pro Produktgruppe. Zum einen sind dies die finanziellen Mittel, die für die Leistungserstellung zur Verfügung gestellt werden, d.h. bei verwaltungsinternen Leistungserbringern vor allem die Gesamt- und Nettokosten, bei verwaltungsexternen Leistungserbringern der Globalbeitrag. Zum andern braucht es Leistungsinformationen zu den Produktgruppen in Form der Definition und der übergeordneten Ziele. Die letzteren bringen zum Ausdruck, weshalb überhaupt ein Bedarf nach der betreffenden Leistung besteht, d.h. welche Wirkung damit angestrebt wird.

Ähnlich wie bei den Globalbudgets im PuMa-Bereich erhält der Grosse Rat mit den Produktegruppenbudgets umfassende Kosten- und Leistungsinformationen auf der Stufe der Produktegruppen zur Kenntnis. Die Beschlussgrössen des Grossen Rates umfassen nicht alle darin gemachten Angaben. Genehmigt werden Finanzangaben (laufende Nettoausgaben, Ergebnis- der Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionen) und Leistungsangaben (Definitionen und übergeordnete Ziele der Produktegruppen). Die direkte Einflussnahme des Grossen Rats auf das Budget geschieht auf Grund von Anträgen der Sachkommissionen bzw. der Finanzkommission (offen ist noch die Frage, ob dieses Vorgehen nur für Budgetverschlechterungen oder auch für Budgetverbesserungen gilt. Damit wird die sachgerechte Behandlung der Produktegruppenbudgets (Finanzen und Leistungen) sichergestellt.

Auf Grund der gemeinsam erarbeiteten Lösung bei Planung und Budgetierung kann das Berichtswesen künftig folgendermassen aussehen:

<i>Berichte</i>	<i>Behandlung im GR</i>	<i>Kompetenz GR</i>
<i>Jahresbericht (zum Politikplan)</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>• in den Ständigen Kommissionen und im Plenum</i><i>• jährlich im Frühjahr</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>• Kenntnisnahme</i>
<i>Jahresrechnung (zum Budget)</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>• in den Ständigen Kommissionen und im Plenum</i><i>• jährlich im Frühjahr</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>• Genehmigung durch GR (Vorbereitung durch die Ständigen Kommissionen)</i>

Der Jahresbericht ist die Berichterstattung zum Politikplan und soll vom Großen Rat jeweils im Frühjahr im Plenum behandelt und zur Kenntnis genommen werden.

Die Jahresrechnung ist die Berichterstattung zum Budget und soll auch jeweils im Frühjahr vom Parlament in den Ständigen Kommissionen und danach im Plenum behandelt werden. Die Ständigen Kommissionen sollen hier wie beim Budget eine spezielle Funktion ausüben, indem sie zur Jahresrechnung der eigenen Sachbereiche Stellung nehmen.

Diese beiden Rechenschaftsberichte des Regierungsrates ersetzen auch den heutigen Verwaltungsbericht (Art und Weise noch offen).“

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe werden zur Zeit weiter konkretisiert. Im Herbst 2001 soll der Politikplan für die Jahre 2002 bis 2005 vorliegen.

3.3. Vorschläge der Reformkommission

In den nachfolgenden Abschnitten (Ziff.4.- 6.) werden die von der Reformkommission erarbeiteten Reformvorschläge ausführlich dargestellt. Die Vorschläge der Reformkommission sind dabei abgestimmt auf die von der Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission aufgezeigten Lösungen für die Ausgestaltung der Planung, der Budgetierung und der Berichterstattung.

Die Reformkommission unterbreitet mit diesem Bericht gleichzeitig auch einen Entwurf für die notwendigen Gesetzesänderungen für die von ihr vorgeschlagenen Reformen, d.h. für die Einführung von Sachkommissionen sowie für die Schaffung des Instruments des Auftrags und der parlamentarischen Erklärung. (Anhänge 1 - 3)

4. Vorschläge der Reformkommission zur Verbesserung der parlamentarischen Arbeit

4.1. Schaffung von ständigen Sachkommissionen

4.1.1. Allgemeine Zielsetzungen

Damit die Mitglieder des Grossen Rates in die Lage versetzt werden, ihre parlamentarischen Funktionen bei der Planung und Umsetzung der staatlichen Aktivitäten und der Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung professionell auszuüben, muss die Organisation des Parlamentsbetriebs verändert werden. Die neu definierten Funktionen und Aufgaben des Grossen Rates bei der Planung, Steuerung und Kontrolle der Staatstätigkeit verlangen eine starke Ratsleitung, eine neue Zuteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an die Kommissionen und die Bereitstellung einer Infrastruktur für die fachliche Unterstützung der Arbeit der einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier, der Kommissionen und der Ratsleitung. Dies ist unabdingbar, um den Milizcharakter des Parlamentes auch im 21. Jahrhundert aufrecht zu erhalten.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen – als erster Schritt - für alle Aufgabenbereiche ständige Sachkommissionen geschaffen werden. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission sollen wie bisher ihre Aufgaben getrennt wahrnehmen. Die Zusammenarbeit zwischen den Oberaufsichtskommissionen und den ständigen Kommissionen für die einzelnen Aufgabenbereiche ist dabei neu zu regeln. Die Aufgaben des Büros und der übrigen ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben bleiben unverändert. Für grosse Spezialgeschäfte können weiterhin spezielle ad-hoc Kommissionen gebildet werden.

4.1.2. Zuweisung der Aufgaben an die Sachkommissionen

Die Sachkommissionen sollen themenorientiert gegliedert werden. Dabei sollen die einzelnen Politikfelder, die im Rahmen der politischen Planung definiert werden, den einzelnen Sachkommissionen zugewiesen werden. Vorgeschlagen wird die Bildung von sechs Sachkommissionen, welche je zwei bis drei Politikfelder und die dazugehörigen Aufgabenfelder betreuen. Jede Kommission hat 11 Mitglieder. Vorgeschlagen werden folgende Sachkommissionen:

- Justiz- und Sicherheitskommission
- Gesundheits- und Sozialkommission
- Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
- Umwelt- und Energiekommission
- Bau-, und Raumplanungs- und Verkehrskommission
- Wirtschafts- und Abgabekommission

Die neu geschaffenen Sachkommissionen entsprechen – mit nur geringen Abweichungen – den ständigen Sachkommissionen des Landrates des Kantons Basel-Landschaft. Damit ist eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Parlamenten bei partnerschaftlichen Geschäften und weiteren Sachfragen von gemeinsamem Interesse sichergestellt.

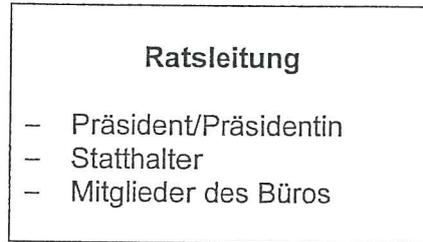
Die Reformkommission hat die Frage geprüft, ob für jedes Departement eine eigene Sachkommission gebildet werden soll. Sie lehnt diese Lösung ab. Die Beschränkung der Geschäfte der Sachkommissionen auf ein einziges Departement führt zwangsläufig zu einer engen Beziehung zwischen den Sachkommissionen und ihren Departementen. Dies verhindert eine themenorientierte und die Departemente übergreifende Betrachtungsweise. Aus dem gleichen Grund lehnt es die Reformkommission ab, Sachkommissionen zu schaffen, denen nur ein einziger Sachbereich zugewiesen wird.

Zur parlamentarischen Arbeit gehören auch Aufgaben, die sich nicht eindeutig einzelnen Sachbereichen zuordnen lassen, sondern Querschnittsaufgaben darstellen. Dazu gehören insbesondere das „Gender Mainstreaming“ (Erarbeitung neuer Strategien zur Gleichstellungsthematik) sowie Fragen der grundsätzlichen Ausgestaltung der Personalpolitik. Diese Aufgaben sollen in Zukunft vermehrt von der Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen werden.

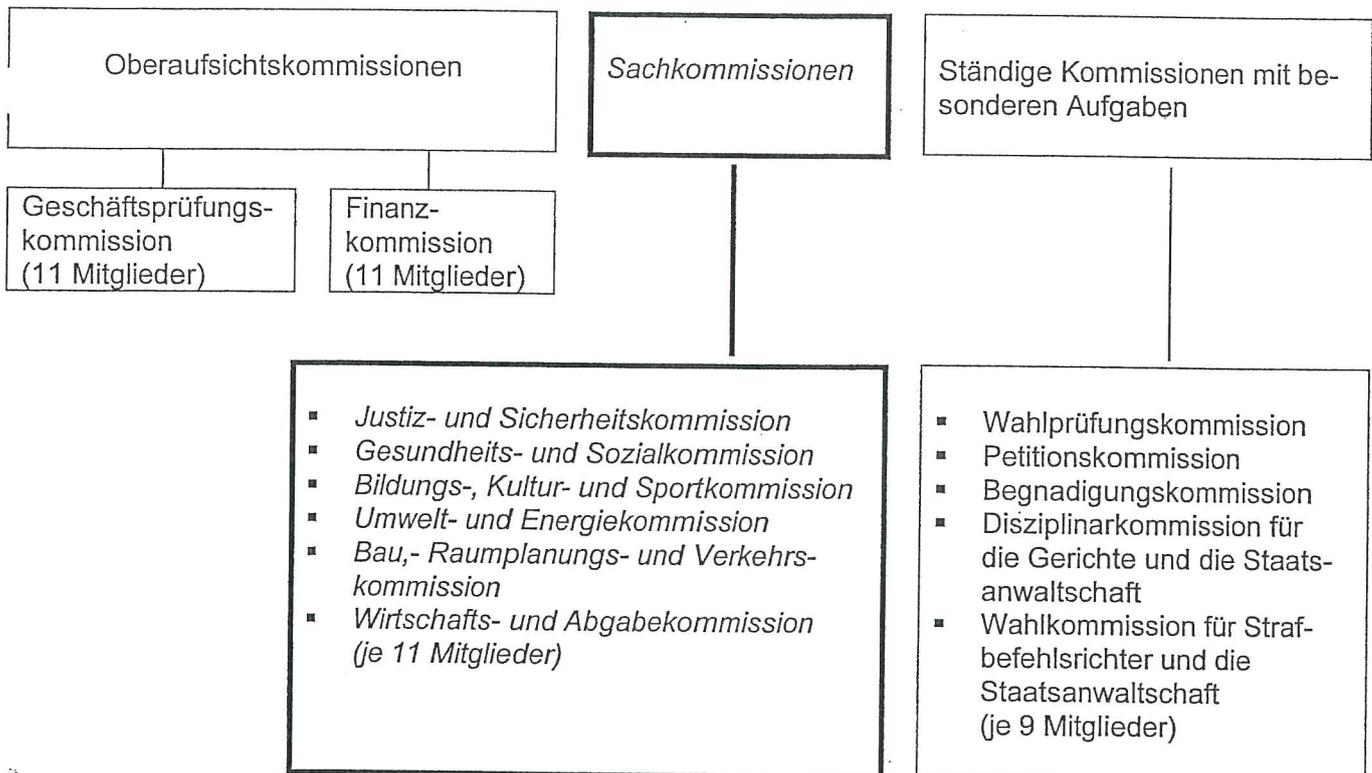
Für grosse Sachgeschäfte können auch weiterhin Spezialkommissionen gebildet werden. Damit kann insbesondere auch die momentane Spitzenbelastung in einer Sachkommission ausgeglichen werden. Spezialkommissionen sollen auch eingesetzt werden für Geschäfte, welche in den Aufgabenbereich verschiedener Sachkommissionen fallen. In diesem Sinne soll die Regiokommission wie bisher als Spezialkommission bestehen bleiben.

Wie bisher gibt es weitere ständige Kommissionen, denen besondere Aufgaben übertragen sind (z.B. Petitionskommission).

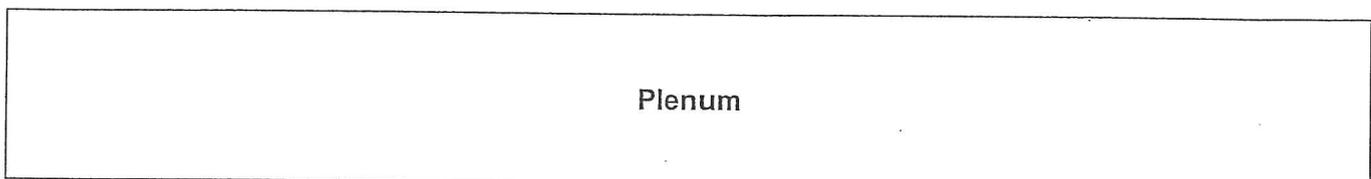
Organisation des Grossen Rates



Ständige Kommissionen



ad hoc Kommissionen



4.2. Die Organisation der Arbeit der Sachkommissionen

4.2.1. Zuweisung der Geschäfte

Die Zuweisung der Geschäfte an die Sachkommissionen erfolgt durch das Büro oder in Einzelfällen durch das Plenum des Grossen Rates. Die Geschäftsordnung des Grossen Rates bezeichnet zudem diejenigen Geschäfte, die den Sachkommissionen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

Falls eine Sachkommission mit der Zuweisung eines Geschäfts nicht einverstanden ist, kann sie im Plenum einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall entscheidet das Plenum über die Zuweisung.

4.2.2. Aufgaben der Sachkommissionen

Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben:

- 1) Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung ans Plenum zu den vom Büro oder vom Plenum überwiesenen Geschäfte:
 - Gesetzesvorlagen
 - Ratschläge mit Kreditbegehren (z.B. Investitionen, Subventionen)
 - Parlamentarische Vorstösse: insbesondere Auftrag und Anzug
 - weitere Geschäfte, die ihnen vom Büro oder vom Plenum zugewiesen werden
- 2) Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung an das Plenum: (jeweils diejenigen Teile, die im Aufgabenbereich der Sachkommission liegen)
 - Politikplan, weitere Planungsberichte
 - Budgets inkl. Globalbudgets
 - Jahresbericht (zum Politikplan) und Jahresrechnung (zum Budget)
- 3) Die Kommissionen können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aus eigener Initiative Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.
- 4) Die Sachkommissionen koordinieren ihre Arbeiten mit den andern Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten (z.B. Mitberichte)

4.3. Aufgaben der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission

4.3.1. Finanzkommission

Die Finanzkommission behält ihre Aufgaben der Finanzaufsicht. Sie erhält jedoch auch neue Aufgaben. Sie wird einerseits frühzeitig in den Prozess der Planung einbezogen. Da sich die Planung – wie auch die Budgetierung mittels Globalbudget - nicht auf die finanziellen Eckwerte beschränkt, sondern inhaltliche Vorgaben für die Gestaltung der staatlichen Aufgaben mit einschliesst,

muss sich die Finanzkommission vermehrt als heute mit inhaltlichen Fragen befassen. In Zukunft behandelt die Finanzkommission zudem auch die Jahresrechnung gemeinsam mit dem Jahresbericht.

Die Finanzkommission nimmt die neuen Aufgaben gemeinsam mit den Sachkommissionen wahr. Die Sachkommissionen behandeln den Politikplan, das Budget sowie Jahresrechnung und Jahresbericht je in ihrem Aufgabenbereich. Sie können dabei – wie heute die Finanzkommission - Hearings durchführen oder weitere Abklärungen treffen. Die Sachkommissionen verfassen je zu ihrem Sachbereich einen Bericht zuhanden des Plenums. Nach Vorliegen der Berichte der Sachkommissionen behandelt die Finanzkommission Politikplan, Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung. Dabei hat sie die besondere Aufgabe, auf der Grundlage der Berichte der Sachkommissionen die Gesamtsicht für alle staatlichen Aufgabenbereiche herzustellen und die finanzielle Machbarkeit zu überprüfen. Sie führt deshalb wie bisher die Hearings mit dem Finanzdepartement durch. Die Finanzkommission kann – soweit sie dies für notwendig erachtet – weitere Hearings durchführen oder Abklärungen treffen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, müssen die Sachkommissionen die Finanzkommission über ihre eigenen Arbeiten informieren (z.B. durch Protokollauszüge oder im Rahmen des Berichts der Sachkommission). Die jeweiligen Ressortverantwortlichen der Finanzkommission werden zudem zu den Hearings der entsprechenden Sachkommissionen eingeladen. Die Finanzkommission erarbeitet zu den jeweiligen Vorlagen ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission von den Anträgen der Sachkommissionen abweicht, kann sie eigene Anträge stellen.

Die Finanzkommission erhält somit erweiterte Kompetenzen, wobei sie gleichzeitig ihre neuen Aufgaben – im oben dargelegten Verfahren - mit den Sachkommissionen teilt.

- Politikplan: Behandlung auf der Grundlage der Berichte der Sachkommissionen.
- Budget: Behandlung auf der Grundlage der Bericht der Sachkommissionen
- Jahresrechnung und Jahresbericht: Behandlung auf der Grundlage der Berichte der Sachkommissionen

Dabei hat die Finanzkommission die Aufgabe, die Berichte und Anträge der Sachkommissionen zu einer Gesamtsicht zusammenzuführen und die finanzielle Machbarkeit der Anträge der Sachkommissionen zu überprüfen.

Die übrigen Aufgaben der Finanzkommission bleiben bestehen (§ 48 G/GO)

4.3.2. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission behält die Aufgabe der Oberaufsicht. Dabei stehen ihr wie heute erweiterte Informationsrechte zu.

Die Geschäftsprüfungskommission behandelt wie bisher den Jahresbericht. Dieser wird neu jedoch auch - gemeinsam mit der Jahresrechnung - von den Sachkommissionen und der Finanzkommission behandelt. Die Überprüfung des Jahresberichts durch die Geschäftsprüfungskommission erhält dadurch neue

Zielsetzungen. Die Geschäftsprüfungskommission kann sich darauf konzentrieren, besondere Vorkommnisse abzuklären und departementsübergreifende Fragen aufzunehmen. Die Geschäftsprüfungskommission kann im Rahmen ihrer Arbeit wie bisher Hearings durchführen und besondere Erhebungen vornehmen. Sie muss sich auch vermehrt mit Querschnittsfragen befassen wie insbesondere Gender Mainstreaming (Erarbeitung neuer Strategien zur Gleichstellungsthematik) und grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.

Die Sachkommissionen können der Geschäftsprüfungskommission beantragen, zu einzelnen Fragen aus ihrem Aufgabenbereich Abklärungen zu treffen. Da den Sachkommissionen keine erweiterten Informationsrechte zustehen, kann die Geschäftsprüfungskommission die Sachkommissionen durch eigene Erhebungen unterstützen.

4.4. Stellvertretung

Eine Stellvertretung in den Kommissionen soll nicht generell möglich sein. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder würde dabei um die Anzahl der Fraktionen im Grossen Rat erhöht, da eine Stellvertretung ohne Kenntnis der Dossiers nicht sinnvoll ist. Zudem würde eine häufig wechselnde Präsenz der Mitglieder in einer Kommission auch bei nur kurzfristigen Abwesenheiten die Arbeit erschweren. Die erweiterten Aufgaben der Sachkommissionen verlangen vielmehr eine möglichst lückenlose Präsenz der Mitglieder der Kommission an allen Sitzungen.

Bei längerdauernder Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds soll die Fraktion jedoch eine Stellvertretung bestimmen können. Diese Abwesenheit muss mindestens zwei Monate dauern. Ist die Dauer der Abwesenheit im voraus bekannt, kann die Stellvertretung ab Beginn bezeichnet und wahrgenommen werden. In allen andern Fällen kann die Stellvertretung bezeichnet werden, sobald absehbar ist, dass die Abwesenheit länger als zwei Monate dauern wird.

Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.

4.5. Sekretariat der Kommissionen

Bereits heute werden die Kommissionen durch das Sekretariat des Grossen Rates im administrativen Bereich und bei der Protokollführung unterstützt.

Die Sachkommissionen und ihr Präsidium benötigen für eine qualitativ gute Arbeit jedoch auch Unterstützung für die Abklärung von Fachfragen sowie beim Verfassen der Berichte. Die Reformkommission betrachtet es als dringend, dass mit der Einführung der Sachkommissionen die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für eine zusätzliche Unterstützung der Sachkommissionen ausgeschöpft werden. Dabei sind für die Kommissionen feste Stellen einzurichten oder es ist ihnen ein entsprechender Kredit zur Verfügung zu stellen.

Der Ausbau der Parlamentsdienste soll von der Reformkommission weiter behandelt werden, sobald erste Erfahrungen der Arbeit der Sachkommissionen vorliegen (Grossratsbeschluss Nr. 4).

5. Das Instrument des Auftrags

5.1. Heutige Ausgestaltung der parlamentarischen Instrumente

Mit der heutigen Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines Gesetzes oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses. Die Motion betrifft daher ausschließlich Geschäfte im eigenen Kompetenzbereich des Parlaments. Der Grosse Rat entscheidet, ob die Motion sofort abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet wird. Wird die Motion vom Grossen Rat überwiesen, so ist der Regierungsrat verpflichtet, im Sinne der Motion zu handeln.

Mit dem Anzug kann jedes Mitglied des Grossen Rates dem Regierungsrat Anregungen zu Änderungen der Verfassung sowie zu Gesetzes- oder Gesetzesentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen. Der Anzug kann Geschäfte im Kompetenzbereich des Grossen Rates und des Regierungsrats betreffen. Der Regierungsrat muss dem Grossen Rat über das Geschäft berichten. Er ist jedoch nicht verpflichtet, der Anregung zu folgen.

Mit dem Budgetpostulat kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, Ausgaben im Budget zu erhöhen oder Einnahmen zu verringern. Wird das Budgetpostulat überwiesen, so muss der Regierungsrat bis Mitte Jahr dazu berichten. Der Grosse Rat entscheidet vor den Sommerferien über das Budgetpostulat. Alle Anträge der Finanzkommission sowie diejenigen Anträge einzelner Mitglieder des Grossen Rates, welche zu einer Verbesserung des Budgets führen werden hingegen an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.

5.2. Die Schaffung des neuen Instruments Auftrag

5.2.1. Übersicht über das Instrument Auftrag

Mit den herkömmlichen parlamentarischen Instrumenten kann der Grosse Rat seine neue Steuerungsfunktion bei der Planung und Budgetierung nicht optimal wahrnehmen. Die Reformkommission schlägt daher vor, die Motion durch das neue Instrument Auftrag zu ersetzen. Der Anzug bleibt bestehen.

Mit dem Auftrag wird ein flexibles und einfaches Instrument geschaffen, welches den Bedürfnissen des Parlaments entspricht. Der Auftrag übernimmt einerseits die Funktion der Motion. Andererseits ermöglicht der Auftrag dem Grossen Rat insbesondere auch, seine Mitwirkungsrechte bei der Planung und

der Steuerung des finanziellen Teils und des Leistungsteils des Budgets wahrzunehmen. Der Auftrag hat folgende Einsatzbereiche:

- Gesetzgebung:
Auftrag an Regierungsrat, eine neue Gesetzesvorlage vorzulegen (heute Motion als verbindliche Weisung, Anzug als Anregung)
- Planung:
Auftrag an Regierungsrat, im Bereich der Planung Veränderungen vorzunehmen
- Budget:
Auftrag an Regierungsrat, das zukünftige Budget zu verändern unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Leistungs- und Finanzteil
- Allgemeine Verwaltungstätigkeit:
Auftrag an Regierungsrat, Massnahmen zu treffen (heute Anzug)

Die Frage, ob der Auftrag auch das Budgetpostulat ersetzen kann, muss im Zusammenhang mit der neuen Ausgestaltung des Budgetverfahrens geklärt werden.

5.2.2. Wirkungsweise des Auftrags

Mit dem Auftrag kann das Parlament den Regierungsrat auffordern, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Wird der Auftrag vom Parlament überwiesen, so hat der Auftrag folgende Wirkung:

- Im Kompetenzbereich des Parlaments ist der Auftrag eine verbindliche Weisung an den Regierungsrat (wie Motion)
- Im Kompetenzbereich des Regierungsrats hat der Auftrag die Wirkung einer Richtlinie, von welcher der Regierungsrat in begründeten Fällen abweichen kann (ähnlich wie Anzug).

Werden Regierungsrat und Verwaltung aufgefordert, den Grossen Rat bei der Ausübung seiner eigenen Kompetenzen zu unterstützen, hat der Auftrag die Wirkung einer **Weisung**. Diese Weisung ist für den Regierungsrat in allen wesentlichen Inhalten bindend. Der Regierungsrat hat sie im Rahmen der Verfassung und der übrigen Rechtsordnung auf zweckmässige Weise zu befolgen und gegebenenfalls die erforderliche Änderung der Rechtsordnung in die Wege zu leiten. Der Regierungsrat kann dabei allenfalls veränderten Umständen oder solchen, die vom Grossen Rat nicht beachtet worden sind, Rechnung tragen. Im übrigen hat er den Willen des Parlaments bestmöglichst zu verwirklichen.

Wird der Regierungsrat durch einen Auftrag aufgefordert, Regelungen zu treffen oder Anwendungsakte vorzunehmen, die in seiner eigenen Entscheidungskompetenz liegen, so hat der Auftrag die Wirkung einer **Richtlinie**: Der Grosse Rat bestimmt die Grundsätze und setzt die Kriterien fest, an denen sich der Regierungsrat bei seiner Entscheidung orientieren soll. Der Auftrag verpflichtet hier den Regierungsrat nicht, einen konkreten Entscheid auch zu treffen. Er kann in begründeten Fällen von der Richtlinie abweichen. Er ist jedoch dafür dem Grossen Rat zur Rechenschaft verpflichtet. Dies gilt ungeachtet der Formulierung des Auftrags.

Der weite Einsatzbereich des Auftrags bedingt eine verfahrensmässige Änderung gegenüber der Motion. Während diese primär als Instrument des einzelnen Ratsmitglieds konzipiert ist, soll der Auftrag vermehrt als Steuerungsmittel des Parlaments insgesamt werden. Das Parlament soll daher die Möglichkeit haben, den Inhalt eines Auftrags abzuändern. Auch der Regierungsrat soll Abänderungsvorschläge einbringen können. Damit wird der Auftrag zu einem flexiblen Instrument der Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament. Durch die Möglichkeit, den Auftrag inhaltlich zu verändern, wird auch eine differenzierte Übermittlung des parlamentarischen Willens an den Regierungsrat sichergestellt.

Wird ein Auftrag vom Grossen Rat überwiesen, so muss der Regierungsrat dem Grossen Rat dazu innert drei Monaten berichten. Damit wird das Geschäft unmittelbar einer ersten Klärung innerhalb der Verwaltung zugeführt. Im Rahmen seiner Stellungnahme wird der Regierungsrat auch darlegen, ob er den Auftrag als Weisung oder als Richtlinie behandeln will. Ist der Grosse Rat mit der Behandlung nicht einverstanden, kann er den Auftrag inhaltlich verändern beziehungsweise präzisieren.

Bei der Behandlung des Berichts des Regierungsrats kann der Grosse Rat zudem die Fristen für die Erledigung der jeweiligen Sache entsprechend festlegen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn mit dem Auftrag eine Veränderung des zukünftigen Budgets verlangt wird.

Wirkungsbereich des Auftrags

neu	alt
<p>Auftrag Gesetzgebung: Auftrag zur Veränderung oder Neugestaltung von:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verfassung- Gesetzen- Grossratsbeschlüssen <p>(Weisung)</p>	<p>Motion: verbindlicher Auftrag:</p> <ul style="list-style-type: none">- Änderung der Verfassung- Änderung eines bestehenden oder Erlass eines neuen Gesetzes oder Grossratsbeschlusses <p>Anzug: Anregung, nicht verbindlich</p>
<p>Auftrag Planung: Auftrag zur Veränderung des Politikplans</p> <ul style="list-style-type: none">- Politikplan- Leitbilder- weitere Planungsberichte <p>(Weisung oder Richtlinie je nach dem Inhalt des Auftrags)</p>	<p>Anzug: nicht verbindliche Anregung zu Fragen der Planung</p> <p>Motion: Grossratsbeschluss zu Fragen der Planung herbeiführen</p>
<p>Auftrag Budget Auftrag zur Veränderung des zukünftigen Budgets:</p> <ul style="list-style-type: none">- finanzieller Teil- Leistungsseite <p>Auftrag zur Veränderung von Leistungsaufträgen der ausgegliederten Institutionen</p> <p>(Weisung)</p>	<p>Budgetpostulat: Prüfung und Bericht zu einer Veränderung des Budgets (nur möglich zur Verminderung der Einnahmen oder Erhöhung der Ausgaben)</p> <p>Motion und Anzug: Regierungsrat wird beauftragt, eine Veränderung des zukünftigen Budgets vorzunehmen (Motion), resp. zu prüfen und zu berichten (Anzug).</p>
<p>Auftrag Allgemeine Verwaltungstätigkeit Auftrag im Bereich der Verwaltung Massnahmen zu treffen</p> <p>(Richtlinie)</p>	<p>Anzug: nicht verbindliche Anregung</p>

5.3. Ausgestaltung des Verfahrens zur Behandlung des Auftrags

Das heutige Verfahren zur Behandlung der Motion kann als Grundlage für die Ausgestaltung des Verfahrens zur Behandlung des Auftrags herangezogen werden. Entsprechend dem breiteren Anwendungsbereich des Auftrags, ist das Verfahren jedoch zu modifizieren. Bei den einzelnen Verfahrensschritten sind - wie auch bei der Motion - verschiedene Möglichkeiten gegeben.

Wie bei der Motion kann der Auftrag von jedem Ratsmitglied, von Fraktionen und von Kommissionen eingereicht werden. Beim Rückzug eines Auftrags ist die Übernahme durch Mitunterzeichnende möglich.

Übersicht über das Verfahren zur Behandlung des Auftrags

Einreichung des Auftrags	
	⇒ Ablehnung des Auftrags durch GR
	⇒ Überweisung an RR zur Stellungnahme
Stellungnahme des RR	
	⇒ Vorberatung in der Sachkommission (fakultativ)
	⇒ Behandlung der Stellungnahme im Plenum
	⇒ Beschlussfassung über Anträge zur Änderung des Wortlautes
	⇒ Ablehnung des Auftrags (Nichtüberweisung)
	⇒ Überweisung des Auftrags an RR mit oder ohne Frist
Vorlage oder Bericht des RR	
	⇒ Behandlung der Vorlage
	– Abschreibung des Auftrags
	⇒ Behandlung des Berichts
	– Entscheid über Abschreiben oder Stehenlassen

- **Verfahren bei der Einreichung des Auftrags**

Wird ein Auftrag eingereicht, so bestehen folgende Möglichkeiten:

- 1) **Sofortige Ablehnung**

Liegt ein Antrag auf Ablehnung vor, so erfolgt eine Diskussion im Grossen Rat. Dieser beschliesst, ob der Auftrag weitergeleitet wird (wie bei Motion).

- 2) **Weiterleitung an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten**
Der Auftrag wird - mit oder ohne Diskussion – dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen (wie bei Motion). Im Rahmen seiner Stellungnahme legt der Regierungsrat auch dar, ob er den Auftrag als Weisung oder als Richtlinie behandeln wird.

- **Behandlung der Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Stellungnahme des Regierungsrats wird in der Regel der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überwiesen. Diese stellt im Plenum einen Antrag.

Der Wortlaut des Auftrags kann auf Antrag des Regierungsrats oder eines Antrags aus dem Grossen Rat verändert werden.

Der Grosse Rat hat folgende Möglichkeiten für den Entscheid:

- Ablehnung des Auftrags (Nichtüberweisung)
- Überweisung des Auftrags unter Ansetzung einer Frist
- Überweisung des Auftrags ohne Frist

- Änderung des Wortlautes des Auftrags und Beschluss betreffend Überweisung (resp. Nichtüberweisung)

- **Frist für die Erfüllung des Auftrags**

Der Grosse Rat kann bei der Behandlung des Auftrags die Frist wie folgt festlegen:

- Verbindliche Frist ohne die Möglichkeit der Fristerstreckung
- Ansetzen einer Frist für die Erledigung mit der Möglichkeit, bei Ablauf der Frist einen Zwischenbericht zu erstatten

Der Grosse Rat kann darauf verzichten, eine Frist festzulegen. Der Regierungsrat ist dann verpflichtet, den Auftrag sobald als möglich zu erfüllen. Bei Nichterfüllung muss der Regierungsrat innert einer Frist von zwei Jahren einen Zwischenbericht erstatten (gleiches Verfahren wie Motion, aber kürzere Frist).

- **Erfüllung des Auftrags**

Ein Auftrag gilt als erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die mit dem Auftrag verlangte Vorlage oder einen Bericht betreffend die Erledigung des Auftrags unterbreitet. Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichts entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Abschreibung des Auftrags.

5.3.1. Vorteile des Auftrags gegenüber Motion und Anzug

Der Auftrag unterscheidet sich nicht grundsätzlich von Motion, Budgetpostulat und Anzug. Er hat wie die heutigen Instrumente die Funktion, den Regierungsrat aufzufordern, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Der Auftrag ist jedoch ein Instrument, das spezifischer auf die Bedürfnisse des Parlaments ausgerichtet ist. Er ermöglicht insbesondere die Mitwirkung des Parlaments bei der Planung und die gezielte Veränderung von Globalbudgets. Der Auftrag hat gegenüber den heutigen Instrumenten folgende Vorteile:

- Der Auftrag ist zulässig für Geschäfte innerhalb des Kompetenzbereichs des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Frage der Zulässigkeit, die sich bei der Motion stellen kann, entfällt somit vorerst. Erst im Rahmen der Stellungnahme durch den Regierungsrat wird geklärt, ob der Auftrag die Wirkung einer Weisung oder einer Richtlinie hat.
- Der Regierungsrat muss zum Auftrag innert 3 Monaten Stellung nehmen und dem Grossen Rat einen Vorschlag zur Erledigung unterbreiten. Damit wird das Geschäft sofort einer ersten Klärung zugeführt. Dies ist heute nur bei der Motion, nicht jedoch beim Anzug vorgesehen.
- Der Grosse Rat kann bei der Behandlung des Auftrags (nach der Stellungnahme durch den Regierungsrat) dessen Erledigung durch Ansetzung einer Frist steuern. Die Frist zur Erfüllung wird dabei entsprechend der Dringlichkeit vom Grossen Rat festgesetzt. Dies ist heute auch bei der Motion möglich, nicht jedoch beim Anzug.
- Der Wortlaut des Auftrags kann auf Antrag des Regierungsrats oder durch einen Antrag aus dem Grossen Rat verändert werden. Motion und Anzug können nur unverändert überwiesen werden.
- Mit dem Auftrag wird ein verfeinertes Instrument geschaffen, welches dem Parlament ermöglicht, den Regierungsrat anzuweisen, in zukünftigen Budgets den finanziellen Teil oder den Leistungsteil zu verändern.

Der Auftrag ist somit ein flexibles und einfaches Instrument der parlamentarischen Intervention. Er beschränkt sich nicht auf den Bereich der Gesetzgebung und des Budgets, sondern kann auch Fragen zum Inhalt haben, welche im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegen. Unklarheiten über den Wirkungsbereich des Auftrags (Weisung oder Richtlinie) können durch den Regierungsrat im Rahmen seiner Stellungnahme geklärt werden. Allenfalls ist dabei der Wortlaut des Auftrags zu ändern.

6. Die Parlamentarische Erklärung

Durch eine parlamentarische Erklärung soll das Parlament im Rahmen der Behandlung einzelner Geschäfte eine gewichtige politische Meinungsäusserung abgeben können. Die parlamentarische Erklärung ist eine politische Erklärung des Parlaments ohne verbindliche Wirkung für die Regierung. Die parlamentari-

sche Erklärung soll insbesondere bei der Behandlung der Planungsberichte (Politikplan) aber auch bei andern wichtigen Geschäften Anwendung finden.

Die Parlamentarische Erklärung ist der Form nach gewichtiger als der Auftrag. In ihrer konkreten Auswirkungen geht sie jedoch weniger weit als der Auftrag, der im Kompetenzbereich des Parlaments für die Regierung verbindliche Wirkung hat. Die parlamentarische Erklärung dürfte vor allen dann an Stelle des Auftrags treten, wenn es darum geht, allgemeine politische Ziele festzulegen, deren Umsetzung noch nicht genügend konkret feststeht.

Damit die parlamentarische Erklärung ein starkes politisches Gewicht erhält, soll sie nur von Fraktionen oder ständigen Kommissionen, nicht aber von einem einzelnen Parlamentsmitglied eingereicht werden können. Für die Überweisung genügt das einfache Mehr.

Die heutige Resolution, die von jedem Ratsmitglied eingereicht werden und beliebige Themen zum Inhalt haben kann, soll beibehalten werden. Ihre Verabschiedung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

7. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung und den Ausführungsbestimmungen

II. Behandlung der Geschäfte

- § 21 Staatsrechnung,
- § 22 Verwaltungsbericht

Die Staatsrechnung wird neu als Jahresrechnung, der Verwaltungsbericht als Jahresbericht bezeichnet. Damit wird die Terminologie der Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission übernommen. Jahresrechnung und Jahresbericht erfahren jedoch auch inhaltliche Veränderungen. Die neue Ausgestaltung ist Gegenstand der Arbeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe

III. Instrumentarium

§ 33a Auftrag

Die Ausgestaltung des Auftrags ist im Bericht ausführlich beschrieben. Wie heute bei der Motion sollen in die Geschäftsordnung diejenigen Vorschriften aufgenommen werden, die grundsätzlichen Charakter haben. Die Ausführungsbestimmungen enthalten zusätzliche Vorschriften zum Verfahren.

§ 33b Parlamentarische Erklärung

Die parlamentarische Erklärung wird insbesondere bei der Behandlung des Politikplans eingesetzt werden.

IV. Kommissionen

§ 40 Ständige Kommissionen

Die bestehenden und neuen ständigen Kommissionen sind:

- Oberaufsichtskommissionen
 - Finanzkommission
 - Geschäftsprüfungskommission
- Kommissionen mit besonderen Aufgaben
- Sachkommissionen: neu

§ 40a Oberaufsichtskommissionen

Die Geschäftsprüfungskommission soll neu 11 Mitglieder haben, d.h. gleich viele wie die Finanzkommission.

§ 40b Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben

Hier erfolgt inhaltlich keine Veränderung

§ 40c Sachkommissionen

Die Vorschrift bildet die gesetzliche Grundlage für die Schaffung der Sachkommissionen. Die Festlegung der Aufgabenbereiche der einzelnen Sachkommissionen erfolgt nicht im Gesetz, sondern in den Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates. Damit ist gewährleistet, dass eine Änderung allein durch Beschluss des Grossen Rates – unter Ausschluss des Referendums - herbeigeführt werden kann.

§ 40d Gemeinsame Bestimmungen

keine Änderung (alt § 40 Abs.4 und 5)

§ 45 Aufgaben der Kommissionen

Die Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen erfolgt durch das Büro. Dabei kann jede Kommission einen Beschluss des Grossen Rates über die Zuweisung verlangen.

Neu ist vorgesehen, dass die ständigen Kommissionen innerhalb des ihnen zugewiesenen Sachbereichs von sich aus Probleme aufgreifen können.

Die übrigen Vorschriften werden unverändert übernommen.

§ 45b Kompetenzen der Sachkommissionen

Die Aufgaben der Sachkommissionen werden im einzelnen aufgezählt.

§ 47 Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission erfahren inhaltlich eine gewisse Veränderung.

§ 48 Finanzkommission

Die Finanzkommission erhält zusätzliche Aufgaben, die sie gemeinsam mit den Sachkommissionen wahrnimmt. Sie überprüft nicht mehr nur das Budget und die Jahresechnung sondern auch den Politikplan und den Jahresbericht. Sie kann dabei eigene Anträge stellen, wenn sie von den Anträgen der Sachkommissionen abweichen will. Im Rahmen der Überprüfung und ihrer Berichterstattung stellt die Finanzkommission die Gesamtsicht her.

§ 56a Stellvertretung

Stellvertretung in den Kommissionen ist nur zulässig, wenn die Dauer der Abwesenheit 2 Monate übersteigt.

8. Parlamentarische Vorstösse

8.1. Anzug Thomas Baerlocher und Konsorten betreffend Vorberatung parlamentarischer Geschäfte durch Kommissionen

„Es gehört zu den Eigentümlichkeiten des Basler Grossen Rates, dass Ratschläge und Berichte in der Regel nur in Kommissionen beraten werden, sofern ein entsprechender Antrag im Rat gestellt wird und vom Plenum angenommen wird. Im Vergleich mit anderen Kantonsparlamenten kann festgestellt werden, dass diese Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften eingesetzt haben. So werden beispielsweise im Nachbarkanton Basel-Landschaft die Geschäfte von ständigen Kommissionen vorberaten.

Die heute gültige Geschäftsordnung des Grossen Rates ist im Bereiche der Regelungen der Kommissionsberatung sicherlich durch die Zwitterfunktion des Grossen Rates als Kantons- und Gemeindeparlament bestimmt.

In letzter Zeit haben sich einige Spezialkommissionen Gedanken über das Kommissionssystem des Grossen Rates gemacht und unter anderem auch entsprechende Anträge gestellt; zuletzt die Gesundheitskommission. Es ist offensichtlich, dass bei partnerschaftlichen Geschäften die Frage der Vorberatung zur Debatte steht. So wird beispielsweise momentan der Universitätsvertrag und das neue Unigesetz quasi durch eine GR-Kommission (vorberaten). Anlass dazu war ja der Wunsch der Kommission Phil.II-Gebäude, dass bereits in einem frühen Stadium der Universitätsvertrag auf Parlamentsebene partnerschaftlich angegangen werden konnte.

Auch bei grösseren Gesetzesrevisionen ist eine Vorberatung sicherlich von Vorteil: Die Plenumsdebatte wird damit weniger durch für die Gesetzgebung negative Überraschungen geprägt.

Es könnte sicher auch ein System gefunden werden, bei dem erstens nicht alle Geschäfte (in Abhängigkeit der Grösse und Wichtigkeit) vorberaten werden und es immer noch am Grossen Rat wäre, über eine Vorberatung zu entscheiden. Ebenso müsste garantiert sein, dass alle Fraktionen des Grossen Rates Einsitz in den vorberatenden Kommissionen hätten.

Ich bitte daher das Büro des Grossen Rates, zu prüfen, und zu berichten,
– ob es angesichts der geschilderten Situation nicht angebracht wäre, die Vorberatung von Geschäften einzuführen, wie es im nationalen und anderen kantonalen Parlamenten üblich ist. Allenfalls müsste für eine notwendige Revision der Geschäftsordnung eine Spezialkommission eingesetzt werden.

„

Die Anliegen der Anzugsteller werden mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision erfüllt. Die Reformkommission beantragt daher dem Grossen Rat, den Anzug abzuschreiben.

8.2. Anzug P. Feiner und Konsorten betreffend Stellvertretungen in Grossratskommissionen

„Die zeitliche Belastung vieler Grossrätinnen und Grossräte in Beruf und politischer Arbeit bringt es mit sich, dass es oft schwierig ist, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für ständige oder Spezialkommissionen zu rekrutieren. Oft sind besonders geeignete Mitglieder nicht bereit in Kommissionen mitzuarbeiten, da sie wissen, dass eine lückenlose Teilnahme an allen Sitzungen nicht möglich sein wird, was ihrem Pflichtgefühl widerspricht. Ebenfalls zeigt die Erfahrung aus zahlreichen Kommissionen, dass es für die jeweiligen Präsidenten oder Präsidentinnen äusserst schwierig ist, einen einigermaßen geregelten Sitzungskalender aufzustellen, der eine möglichst maximale Präsenz garantiert. Zeitliche Verzögerungen, die sich aus dieser Praxis ergeben, sind ebenfalls oft nicht zu vermeiden.

Anlässlich von gemeinsamen Sitzungen mit Kommissionen des Landrates des Kantons Basel-Landschaft wurden wir auf die dort gehandhabte Praxis der Stellvertretung bei Absenzen von ordentlichen Kommissionsmitgliedern durch Fraktionskolleginnen oder -Kollegen aufmerksam. Für jede in der Kommission vertretene Fraktion wird ein zusätzliches Mitglied gewählt, das bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds mit vollem Stimmrecht an dessen Stelle tritt.

Die Unterzeichneten sind der Meinung, dass ein solches System auch für den Grossen Rat prüfenswert ist und dazu beitragen könnte, dass die Kommissionsarbeit effizienter erledigt werden kann. Weitere Vorteile bestünden darin, dass Abstimmungsergebnisse weniger von Präsenzzufällen abhängig wären und dass die Terminplanung erleichtert würde. Diverse Modelle der Stellvertretung

(Teilnahme der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an Sitzungen nur bei Abwesenheit eines Kommissionsmitgliedes oder permanente Einsitznahme in die Kommissionen ohne Stimmrecht, automatischer Aktenversand an die Stellvertretung oder Aktenübergabe an den Stellvertreter durch die Abwesende oder den Abwesenden etc.) sind denkbar.

Die Unterzeichneten bitten das Büro des Grossen Rates die Einführung eines Stellvertretungssystems für Grossratskommissionen zu prüfen und darüber zu berichten. Sie erwarten allenfalls Vorschläge für ein geeignetes System.“

Die Anliegen der Anzugsteller werden mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision teilweise erfüllt. Die Reformkommission hat in diesem Bericht dargelegt, dass sie keine generelle Stellvertretung in den Kommissionen vorsehen will. Diese soll nur bei längerdauernden Abwesenheiten möglich sein.

Die Reformkommission beantragt dem Grossen Rat, den Anzug abzuschreiben.

8.3. Anzug M. Lehmann und Konsorten betreffend Einsetzung einer ständigen grossrätlichen Sportkommission

„Im vergangenen Frühling verabschiedete der von Regierungsrat Cornaz eingesetzte Sportbeirat ein neues Sportkonzept für den Kanton Basel-Stadt. Das Konzept wurde dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht und von diesem anlässlich einer ordentlichen Sitzung besprochen. Das Konzept wurde quer durch alle Fraktionen gelobt, und man erhofft sich nun eine möglichst rasche Umsetzung der formulierten Ziele. Die Regierung äusserte sich damals positiv zur Einsetzung einer ständigen Sportkommission, welche die Umsetzung des Konzepts begleitet. In den letzten Jahren musste der Grosse Rat mehrmals direkt oder indirekt (Umzönungen) zu Sportprojekten Stellung beziehen. Leider war die „freiwillige“ Sportkommission, die aus interessierten Mitgliedern des Grossen Rates besteht, nur ungenügend in der Lage, diese Geschäfte zu besprechen. Ihre Sitzungen waren schlecht besucht, denn es handelt sich nicht um eine „offizielle“ Kommission des Grossen Rates. Sodann konnten die benötigten Zusatzinformationen aus der Verwaltung nicht eingebracht werden, obwohl sich der Präsident jeweils sehr intensiv darum bemühte.

Betrachtet man die Vorgehensweise bei der Einsetzung der ständigen Kulturkommission des Grossen Rates, so kommt man zum Schluss, dass der Einsetzung einer ständigen Sportkommission nichts im Weg stehen kann. Auch der Einsetzung der Kulturkommission ging die Verabschiedung eines (Kultur-) Konzepts voraus.

Nun sollte endlich auch dem Sport in unserem Kanton die nötige und verdiente Anerkennung entgegengebracht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, welche sich mit Sport befassen, und ebenso die Verantwortlichen für den privatrechtlich organisierten Sport würden die Einsetzung einer kompetenten ständigen Sportkommission sehr begrüessen.

Die Unterzeichneten bitten das Büro des Grossen Rates zu prüfen und zu berichten

- ob eine ständige Grossratskommission für alle Sportfragen des Kantons Basel-Stadt eingesetzt werden kann, welche (analog zum Zusammenspiel von Kulturkommission und Kulturbeirat) speziell den Sportbeirat bei der Umsetzung des Sportkonzeptes unterstützt.“

Die Belange des Sports sind gemäss dem Vorschlag der Reformkommission der neuen Sachkommission „Erziehungs-, Kultur- und Sportkommission“ zugewiesen. Damit werden diejenigen Sachgeschäfte, die den Sport betreffen zukünftig in einer ständigen Kommission behandelt. Die Anliegen des Anzugstellers werden insofern nur teilweise erfüllt, als er eine eigene Kommission nur für den Sport verlangt.

In ihrem Bericht führt die Reformkommission jedoch aus, dass der Aufgabenbereich der Sachkommissionen mehrere Politikbereiche umfassen soll. Sie lehnt es ab, Sachkommissionen zu schaffen, die nur einen einzelnen Sachbereich behandeln. Dadurch würde die Zahl der ständigen Kommissionen zu gross und es entsteht die Gefahr einer zu engen Betrachtungsweise durch diejenigen Kommissionen, die sich nur auf ein einziges Thema konzentrieren. Die Reformkommission beantragt daher dem Grossen Rat, den Anzug abzuschreiben.

8.4. Bericht der Gesundheitskommission zu einer Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Die Gesundheitskommission hat mit ihrem Bericht vom 28. August 1997 beantragt, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates wie folgt zu ändern:

§ 52b (neu)

„Gesundheitskommission

Die Gesundheitskommission begleitet die Verwaltung bei der Bereitstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ guten und den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Kantons angepassten Gesundheitsversorgung unserer Bevölkerung.

Spitalbauvorlagen werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Sie begleitet vom Grossen Rat bewilligte Spitalbauvorlagen.

Sie erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.“

Mit Beschluss vom 12. November 1997 hat der Grosse Rat die Vorlage der Geschäftsprüfungskommission überwiesen. Da die Reformkommission im Rahmen ihrer Arbeiten die Frage der Schaffung von ständigen Sachkommissionen umfassend behandelt hat, wurde die Vorlage auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission mit Beschluss des Grossen Rates vom 7. Juni 2000 an die Reformkommission überwiesen.

Die Reformkommission schlägt mit diesem Bericht die Schaffung von ständigen Kommissionen für alle Aufgabenbereiche vor. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und die Ausführungsbestimmungen sollen in diesem Sinne geändert werden. Damit wird anstelle der heutigen Gesundheitskommission neu die Gesundheits- und Sozialkommission geschaffen. Neu geregelt werden auch die Aufgaben der ständigen Sachkommissionen (§ 45b des Gesetzesvorschlags). Der von der Gesundheitskommission vorgeschlagene neue § 52b des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates ist damit nicht mehr notwendig. Die Reformkommission beantragt daher dem Grossen Rat, die Gesetzesvorlage gemäss Bericht der Gesundheitskommission abzulehnen, da die damit verfolgten Anliegen anderweitig erfüllt werden.

9. Stellungnahme einer Minderheit der Reformkommission

Eine Minderheit der Reformkommission hat anlässlich der Schlussabstimmung folgende Stellungnahme eingebracht:

„Eine Minderheit der Reformkommission bestehend aus Kurt Freiermuth, Susanne Hollenstein, Markus Lehmann und Luc Saner, stimmt zwar allen Anträgen der Mehrheit der Reformkommission zu. Die Minderheit möchte jedoch, dass der Grosse Rat von gewissen abweichenden und weiterführenden Ideen Kenntnis nimmt und verweist dafür auf das den Mitgliedern des Grossen Rats an der Ratssitzung vom 20. September zur Kenntnis gebrachte Buch »Ein Staatsleitungsmodell«, das in einem vierten Teil ein ausgearbeitetes »Basler Modell« enthält.

Die Minderheit beantragt dementsprechend dem Grossen Rat, den Anträgen der Reformkommission zu folgen und das Buch »Ein Staatsleitungsmodell«, insbesondere dessen vierten Teil, »Ein Basler Modell«, zur Kenntnis zu nehmen.

Basel, den 28. August 2000

Für die Minderheit
Luc Saner“

Anträge an den Grossen Rat

Die Reformkommission beantragt dem Grossen Rat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Eintreten und Zustimmung zum beiliegenden Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
2. Eintreten und Zustimmung zum beiliegenden Entwurf für eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates.
3. Erledigterklärung und Abschreibung folgender Anzüge

Anzug Thomas Baerlocher und Konsorten betreffend Vorberatung parlamentarischer Geschäfte durch Kommissionen

Anzug P. Feiner und Konsorten betreffend Stellvertretungen in Grossratskommissionen

Anzug M. Lehmann und Konsorten betreffend Einsetzung einer ständigen grossrätlichen Sportkommission
4. Ablehnung des Antrags der Gesundheitskommission zu einer Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

In der Schlussabstimmung wurde der vorliegende Bericht einstimmig zu Händen des Plenums des Grossen Rates verabschiedet.

Basel, 6. September 2000

Der Präsident der Reformkommission

PD Dr. Jürg Stöcklin

**Gesetz
über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988
wird wie folgt geändert:

§ 21 und 22 erhalten folgende neue Fassung:

Jahresrechnung

Kantonsverfassung § 40

§ 21. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht für das verflossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte bis spätestens Ende Juli. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten

Jahresbericht

Kantonsverfassung § 47

§ 22. Der Jahresbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 33a erhält folgende neue Fassung

Auftrag

§ 33a. In der Form des Auftrags können die Mitglieder des Grossen Rates, die Fraktionen und die Kommissionen den Regierungsrat auffordern:

- a) eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten
- b) eine Änderung der vom Regierungsrat vorgelegten Planungsberichte vorzunehmen
- c) In einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen
- d) Eine Massnahme im Kompetenzbereich des Regierungsrates zu treffen

² Bezieht sich ein Auftrag auf den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, so hat er die Wirkung einer verbindlichen Weisung. Im Kompetenzbereich des Regierungsrates hat der Auftrag die Wirkung einer Richtlinie, von welcher der Regierungsrat in begründeten Fällen abweichen kann.

³ Der Grosse Rat entscheidet, ob der Auftrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen werden soll.

⁴ Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob er den Auftrag dem Regierungsrat zur Erledigung überweist. Er kann dabei eine Frist zur Auftragserfüllung setzen.

⁵ Der Wortlaut des Auftrags kann auf Antrag des Regierungsrats oder eines Antrags aus dem Grossen Rat geändert werden.

⁶ Überwiesene Aufträge, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einen Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.

⁷ Enthält der überwiesene Auftrag eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrats möglich und durch den Grossen Rat ausdrücklich zu beschliessen.

⁸ Bei Aufträgen, welche das Budget betreffen, ist die vom Grossen Rat angesetzte Frist nicht erstreckbar.

⁹ Ein Auftrag gilt als erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage oder einen Bericht betreffend die Erledigung des Auftrags unterbreitet. Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichts entscheidet der Grosse Rat auch über die Abschreibung des Auftrags.

Anschliessend an § 33a wird neu § 33b eingefügt:

Parlamentarische Erklärung

§ 33b. In der Form der parlamentarischen Erklärung können die Fraktionen oder die Kommissionen eine Stellungnahme des Grossen Rates zu einem in Beratung stehenden Geschäft beantragen.

§§ 40 und 40a erhalten folgende neue Fassung:

§ 40. Ständige Kommissionen sind die Oberaufsichtskommissionen, die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben und die Sachkommissionen.

Oberaufsichtskommissionen

§ 40a. Oberaufsichtskommissionen sind:

1. Finanzkommission mit 11 Mitgliedern
2. Geschäftsprüfungskommission mit 11 Mitgliedern.

Es werden neu folgende §§ 40b-40d eingefügt:

Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben

§ 40b. Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:

1. Wahlprüfungskommission;
2. Petitionskommission;
3. Begnadigungskommission;
4. Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;
5. Wahlkommission für die Strafbefehlsrichter und die Staatsanwaltschaft

²Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je 9 Mitglieder.

Sachkommissionen

§ 40c. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich zur Prüfung und Antragsstellung zugewiesen werden.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 40d. Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden an der ersten Grossratssitzung jeder Legislaturperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt; dabei sind die einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen.

² Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden. Dabei fällt der Fraktionsanspruch dahin.

Der bisherige § 40a wird zu § 40e.

§ 45, Titel, sowie Abs.1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Aufgaben der Kommissionen

§ 45. Die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission erfolgt durch das Büro oder durch Beschluss des Plenums. Dabei dürfen die einer Kommission erteilten Aufträge ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

² Erfolgt die Zuweisung eines Geschäfts durch das Büro, so kann eine Kommission einen Beschluss des Plenums über die Zuweisung verlangen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden neu zu Abs. 3 und 4.

Es wird neu folgender Abs. 5 eingefügt:

⁵ Die ständigen Kommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

Anschliessend an § 45 wird neu § 45b eingefügt:

Kompetenzen der Sachkommissionen

§ 45b. Die Sachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an das Plenum zu den ihnen vom Büro oder vom Plenum überwiesenen Geschäften.
- b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an ans Plenum zu den Planungsberichten, dem Budget, der Jahresrechnung und dem Jahresbericht in ihrem Aufgabenbereich.
- c) Koordination mit anderen Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten.
- d) weitere Aufgaben gemäss § 45 Abs.4

§ 47 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Sie prüft den Jahresberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

Es wird neu folgender Abs. 4 eingefügt:

⁴ Zu ihren Aufgaben gehören auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.

§ 48 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 48. Die Finanzkommission prüft auf der Grundlage der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den in Abs. 1 aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den

Anträgen der Sachkommissionen gemäss § 45b lit.b nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.

² Die Finanzkommission erstattet Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, dringliche Kreditbegehren sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

Die bisherigen Abs. 2 - 4 werden neu zu Abs. 3 - 5.

Anschliessend an § 56 wird neu § 56a eingefügt:

Stellvertretung

§ 56a. Falls ein Mitglied einer Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.

² Dauert die Stellvertretung länger als 6 Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Februar 2001 wirksam.

Basel, den

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident:

Der I. Sekretär:

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz
über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission,
beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des
Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

§ 27a erhält folgende neue Fassung:

Auftrag

§ 27a. Wer den Auftrag an erster Stelle unterzeichnet gilt als Initiant des Auftrags.

²Zieht der Initiant des Auftrags den Auftrag vor oder während der Beratung zurück, so kann der Auftrag von einem andern Mitunterzeichnenden aufgenommen werden.

³Bei Einreichung des Auftrags findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Der Initiant des Auftrags hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴Das Büro kann die Stellungnahme des Regierungsrats der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.

Anschliessend an § 30 unter dem Abschnittstitel IV. wird neu §30a eingefügt:

Sachkommissionen

§ 30a. Sachkommissionen sind

- Justiz- und Sicherheitskommission
- Gesundheits- und Sozialkommission
- Bildungs- Kultur- und Sportkommission
- Umwelt- und Energiekommission
- Bau-, Raumplanungs- und Verkehrskommission
- Wirtschafts - und Abgabekommission

² Die Sachkommissionen haben 11 Mitglieder.

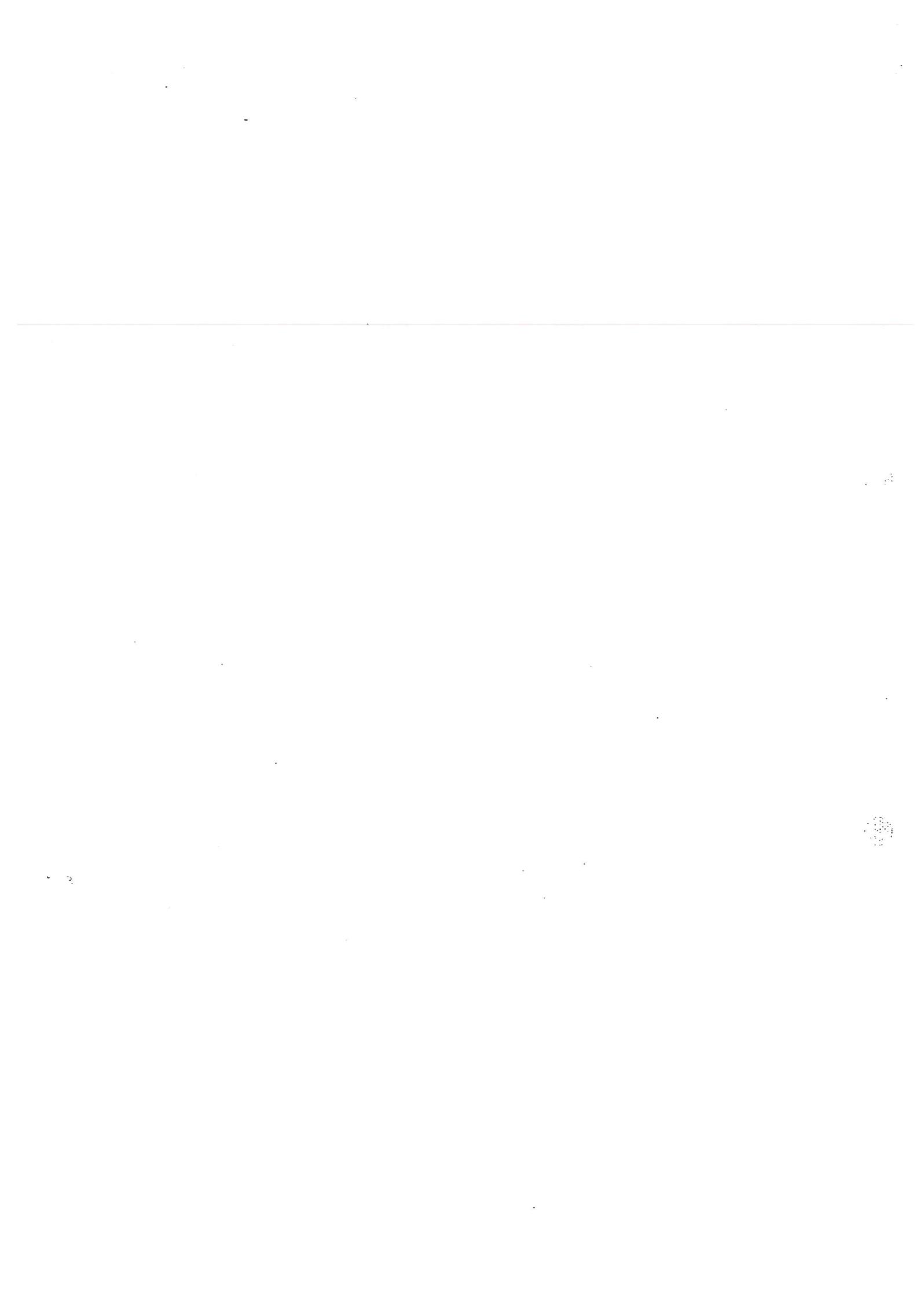
II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Februar 2001 wirksam.

Basel, den

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident:

Der I. Sekretär:



**Reformkommission des Grossen Rates
Entwurf für die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates und der Ausführungsbestimmungen**

Anhang 3

6. September 2000

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p><i>I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation</i></p> <p>Büro: Wahl des Büros</p> <p>§ 13. Das Büro wird in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus dem jeweiligen Präsidenten und dem Statthalter des Grossen Rates sowie fünf Beisitzern. Der abtretende Präsident bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit als Beisitzer Mitglied des Büros. Wird im Verlauf der Legislaturperiode ein Ratsmitglied als Präsident oder Statthalter gewählt, das dem Büro nicht angehört, so müssen die Beisitzer neu gewählt werden.</p> <p>² Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder durch den Grossen Rat übertragen wird, und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte.</p>	<p>unverändert</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>II. Behandlung der Geschäfte</p> <p>Budget Kantonsverfassung § 29 Kantonsverfassung § 40</p> <p>§ 20. Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. Oktober im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission sein. Es wird in der Regel im darauffolgenden Dezember vom Grosse Rat behandelt.</p> <p>² Neue Anträge, die im Bericht der Finanzkommission enthalten sind, sowie jene Anträge aus der Mitte des Grossen Rates, welche zur Verbesserung des Voranschlages führen, werden an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.</p>	<p>II. Behandlung der Geschäfte</p> <p>unverändert</p>	
	<p>Anmerkung zu § 20: Das Budgetpostulat soll vorläufig nicht aufgehoben werden. Die Frage, ob das Instrument des Auftrags das Budgetpostulat ersetzen kann, muss im Zusammenhang mit der neuen Gestaltung des Budgets und dessen Behandlung im Grosse Rat geklärt werden.</p> <p>Mit dem Auftrag kann der Grosse Rat jedoch zukünftige Budgets beeinflussen. Damit räumt er dem Regierungsrat eine Frist ein, die Angelegenheit zu prüfen und die notwendigen Massnahmen vorzubereiten. (siehe hinten § 33a)</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung <i>(kursiv neuer Text)</i>	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen <i>(kursiv: neuer Text)</i>
<p>Staatsrechnung Kantonsverfassung § 40</p> <p>§ 21. Die Staatsrechnung für das verflossene Jahr muss spätestens am 15. Mai im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission sein. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p><i>Jahresrechnung</i></p> <p>§ 21 <i>Die Jahresrechnung und der Jahresbericht für das verflossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte bis spätestens Ende Juli. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten</i></p>	
<p>Verwaltungsbericht Kantonsverfassung § 47</p> <p>§ 22. Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Ende September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p><i>Jahresbericht</i></p> <p>§ 22 <i>Der Jahresbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</i></p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>III. Instrumentarium</p> <p>Motion</p> <p>§ 33a. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet, ob eine Motion an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Er kann dabei eine Frist zur Erfüllung festlegen.</p> <p>³ Enthält die überwiesene Motion eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates möglich und durch den Grossen Rat ausdrücklich zu beschliessen.</p> <p>⁴ Überwiesene Motionen, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert vier Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat kann jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob allenfalls die Motion zur weiteren Bearbeitung an eine Grossratskommission zu überweisen oder ob die Motion abzuschreiben sei.</p> <p>⁶ Eine Motion gilt als erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet. Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Abschreibung der Motion.</p>	<p>III. Instrumentarium</p> <p>Auftrag</p> <p>§ 33 a neu</p> <p>In der Form des Auftrags können die Mitglieder des Grossen Rates, die Fraktionen und die Kommissionen den Regierungsrat auffordern:</p> <p>a) eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten</p> <p>b) eine Änderung der vom Regierungsrat vorgelegten Planungsberichte vorzunehmen</p> <p>c) In einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen</p> <p>d) Eine Massnahme im Kompetenzbereich des Regierungsrates zu treffen</p> <p>² Bezieht sich ein Auftrag auf den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, so hat er die Wirkung einer verbindlichen Weisung. Im Kompetenzbereich des Regierungsrates hat der Auftrag die Wirkung einer Richtlinie, von welcher der Regierungsrat in begründeten Fällen abweichen kann.</p> <p>³ Der Grosse Rat entscheidet, ob der Auftrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen werden soll.</p> <p>⁴ Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob er den Auftrag dem Regierungsrat zur Erledigung überweist. Er kann dabei eine Frist zur Auftrags Erfüllung setzen.</p>	<p>III. Instrumentarium</p> <p>Auftrag</p> <p>§ 27a</p> <p>Wer den Auftrag an erster Stelle unterzeichnet gilt als Initiantin oder Initiant des Auftrags.</p> <p>² Zieht der Initiant des Auftrags den Auftrag vor oder während der Beratung zurück, so kann der Auftrag von einem andern Mitunterzeichnenden aufgenommen werden.</p> <p>³ Bei Einreichung des Auftrags findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Der Initiant des Auftrags hat nach einer Diskussion das Schlusswort.</p> <p>⁴ Das Büro kann die Stellungnahme des Regierungsrates der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.</p>

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
	<p>Der Wortlaut des Auftrags kann auf Antrag des Regierungsrats oder eines Antrags aus dem Grosse Rat geändert werden.</p> <p>⁶ Überwiesene Aufträge, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einen Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.</p> <p>⁷ Enthält der überwiesene Auftrag eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrats möglich und durch den Grosse Rat ausdrücklich zu beschliessen.</p> <p>⁸ Bei Aufträgen, welche das Budget betreffen, ist die vom Grosse Rat angesetzte Frist nicht erstreckbar.</p> <p>⁹ Ein Auftrag gilt als erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grosse Rat die darin verlangte Vorlage oder einen Bericht betreffend die Erledigung des Auftrags unterbreitet. Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichts entscheidet der Grosse Rat auch über die Abschreibung des Auftrags.</p>	
	<p>Parlamentarische Erklärung</p> <p>§ 33b In der Form der parlamentarischen Erklärung können die Fraktionen oder die Kommissionen eine Stellungnahme des Grosse Rates zu einem in Beratung stehenden Geschäft beantragen.</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>Interpellation</p> <p>§ 34. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen des Kantons berühren.</p> <p>² Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.</p> <p>³ Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, eventuell in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Anzug Kantonsverfassung § 38</p> <p>§ 35. In der Form eines Anzuges kann jedes Mitglied des Grossen Rates dem Regierungsrat oder dem Grosse Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung sowie zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.</p> <p>² Beschliesst der Grosse Rat, darauf einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Büro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und allfällige Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichtes, der innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden muss, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehenzulassen sei.</p> <p>³ Beschliesst der Grosse Rat, den Anzug stehenzulassen, so entscheidet er erneut, wer ihn zu behandeln hat. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre.</p>	<p>unverändert</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>Kleine Anfrage</p> <p>§ 36. In der Form einer Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Kleine Anfragen sind innerhalb eines Jahres zu beantworten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Budgetpostulat</p> <p>§ 37. Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder einer Erhöhung der Ausgaben im Budget bezwecken, sind dem Präsidenten bis zum Schluss der Budgetsitzung in Form eines Budgetpostulates schriftlich einzureichen.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es vor den Sommerferien im Plenum behandelt werden kann.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Standesinitiative</p> <p>Bundesverfassung Art. 93 Kantonsverfassung § 39 lit. a</p> <p>§ 38. Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Ein solcher Antrag wird wie ein Anzug behandelt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Resolution</p> <p>§ 39. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in der Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.</p>	<p>unverändert</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>IV. Kommissionen</p> <p>Ständige Kommissionen</p> <p>§ 40. Ständige Kommissionen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlprüfungskommission; 2. Geschäftsprüfungskommission; 3. Finanzkommission; 4. Petitionskommission; 5. Begnadigungskommission; 6. Disziplinarcommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft; 7. Wahlkommission für die Strafbefehlsrichter und die Staatsanwaltschaft; 8. Kommission für Raumplanungsfragen; 9. Gesundheitskommission. 10. Kommission für Steuerfragen; 11. Kulturkommission. <p>² Die Finanzkommission hat elf, die Kommission für Raumplanungsfragen, die Gesundheitskommission, die Kommission für Steuerfragen und die Kulturkommission fünfzehn, alle anderen ständigen Kommissionen haben neun Mitglieder.</p>	<p>IV. Kommissionen</p> <p>(§ 40 wird ersetzt durch die §§ 40 – 40d)</p> <p>Ständige Kommissionen</p> <p>§ 40 Ständige Kommissionen sind die Obergerichtskommissionen, die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben und die Sachkommissionen.</p> <p>Obergerichtskommissionen</p> <p>§ 40a Obergerichtskommissionen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzkommission mit 11 Mitgliedern 2. Geschäftsprüfungskommission mit 11 Mitgliedern. <p>Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben</p> <p>§ 40b Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlprüfungskommission; 2. Petitionskommission; 3. Begnadigungskommission; 4. Disziplinarcommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft; 5. Wahlkommission für die Strafbefehlsrichter und die Staatsanwaltschaft <p>² Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je 9 Mitglieder.</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>³ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen neue ständige Kommissionen schaffen und diese mit einfachem Mehr aufheben. Er bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.</p> <p>⁴ Die ständige Kommissionen und ihre Präsidenten werden an der ersten Grossratsitzung jeder Legislaturperiode für deren Dauer vom Grosse Rat gewählt; dabei sind die einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden. Dabei fällt der Fraktionsanspruch dahin.</p>	<p>Sachkommissionen</p> <p>§ 40c Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich zur Prüfung und Antragsstellung zugewiesen werden.</p> <p>(§ 40 Abs.3 wird aufgehoben)</p> <p>(§ 40 Abs. 4 und 5 wird neu zu § 40d)</p> <p><i>Gemeinsame Bestimmungen</i></p> <p>§ 40d Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden an der ersten Grossratsitzung jeder Legislaturperiode für deren Dauer vom Grosse Rat gewählt; dabei sind die einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen.</p> <p>² Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden. Dabei fällt der Fraktionsanspruch dahin.</p>	<p>IV. Kommissionen Sachkommissionen</p> <p>§ 30a Sachkommissionen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- Justiz- und Sicherheitskommission- Gesundheits- und Sozialkommission- Bildungs- Kultur- und Sportkommission- Umwelt- und Energiekommission- Bau-, Raumplanungs- und Verkehrskommission- Wirtschaft - und Abgabekommission <p>² Die Sachkommissionen haben 11 Mitglieder</p>

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>§ 40a. Der Grosse Rat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Regierungsrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>² Die Einsetzung der Kommission gilt als zustandegekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreicht und wenigstens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.</p> <p>³ Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seines Büros in einem Grossratsbeschluss einen inhaltlich klar umschriebenen und zeitlich limitierten Auftrag.</p> <p>⁴ Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 40 sinngemäss.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat kann auch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission als parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>⁶ Der einer parlamentarischen Untersuchungskommission erteilte Auftrag wird ausschliesslich von ihr wahrgenommen. Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere parlamentarische Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission dahin.</p>	<p>unverändert</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>Verwaltungskommissionen</p> <p>§ 41. Verwaltungskommissionen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommission für Denkmalsubventionen; 2. Erziehungsrat; 3. Bankrat; 4. Verwaltungsrat der Öffentlichen Krankenkasse Basel; 5. Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe; 6. Verwaltungsrat der Zentralwäscherei AG; 7. Technikumsrat; 8. Werkkommission. <p>² Die vom Grosse Rat zu wählenden Präsidenten und Mitglieder der Verwaltungskommissionen werden an der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode vom Grosse Rat gewählt.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Verwaltungskommissionen entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Spezialkommissionen</p> <p>§ 42. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.</p> <p>² Spezialkommissionen bestehen aus 15 Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.</p> <p>³ Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch den Grosse Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.</p>	<p>unverändert</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>Bestellung der Spezialkommissionen</p> <p>§ 43. Die Spezialkommissionen und Präsidenten werden vom Büro aufgrund der Fraktionsvorschläge bestellt. In diesem Falle haben die Fraktionen Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen</p> <p>§ 44. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl einer Spezialkommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.</p> <p>² In diesem Falle gelten für den Fraktionsanspruch die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 und 5.</p> <p>³ Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.</p>	<p>unverändert</p>	

6

6

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>Kompetenzen der Kommissionen</p> <p>§ 45. Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.</p> <p>³ In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.</p>	<p>Aufgaben der Kommissionen</p> <p>§ 45 Die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission erfolgt durch das Büro oder durch Beschluss des Plenums. Dabei dürfen die einer Kommission erteilten Aufträge ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.</p> <p>² Erfolgt die Zuweisung eines Geschäfts durch das Büro, so kann eine Kommission einen Beschluss des Plenums über die Zuweisung verlangen.</p> <p>(Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4)</p> <p>³ Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.</p> <p>⁴ In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.</p> <p>⁵ Die ständigen Kommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
	<p>Kompetenzen der Sachkommissionen</p> <p>§ 45b Die Sachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an das Plenum zu den ihnen vom Büro oder vom Plenum überwiesenen Geschäften. b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an das Plenum zu den Planungsberichten, dem Budget, der Jahresrechnung und dem Jahresbericht in ihrem Aufgabenbereich. c) Koordination mit anderen Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten. d) weitere Aufgaben gemäss § 45 Abs.4 	
<p>Wahlprüfungskommission Gesetz Wahlen und Abstimmungen § 82</p> <p>§ 46. Die Wahlprüfungskommission hat die Gültigkeit der Wahlen und Einsprachen gegen Wahlen in den Grosse Rat, in den Verfassungsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte sowie, wenn der Grosse Rat einen entsprechenden Auftrag erteilt, von Abstimmungen und Einsprachen gegen Abstimmungen zu prüfen und darüber dem Grosse Rat zu berichten.</p> <p>² Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und die Prüfung von Einsprachen gegen Wahlen in den Grosse Rat und in den Regierungsrat werden durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahl- und Einspracheakten sofort nach Eingang zuzustellen.</p>	<p>unverändert</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung <i>(kursiv neuer Text)</i>	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen <i>(kursiv: neuer Text)</i>
<p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p>§ 47. Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung:</p> <p>² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.</p> <p>³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsmann) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.</p>	<p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p>§ 47 Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.</p> <p>² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.</p> <p>³ Sie prüft den Jahresbericht des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsmann) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht</p> <p>⁴ Zu ihren Aufgaben gehören auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>Finanzkommission</p> <p>§ 48. Die Finanzkommission prüft das Budget, die Staatsrechnung und die übrigen dem Grosse Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen. Ausserdem erstattet sie Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, dringliche Kreditbegehren sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.</p> <p>² Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grosse Rat zugewiesen werden.</p> <p>³ Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates gemäss § 3 des Gesetzes betreffend Ausgaben- und Vollzugskompetenzen (Kompetenzgesetz) vom 29. Juni 1978.</p> <p>⁴ Sie stellt jeweils Antrag.</p>	<p>Finanzkommission</p> <p>§ 48 Die Finanzkommission prüft auf der Grundlage der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die übrigen dem Grosse Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den in Abs. 1 aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen gemäss § 45b lit.b nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.</p> <p>² Die Finanzkommission erstattet Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, dringliche Kreditbegehren sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.</p> <p>³ Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grosse Rat zugewiesen werden.</p> <p>⁴ Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates gemäss § 3 des Gesetzes betreffend Ausgaben- und Vollzugskompetenzen (Kompetenzgesetz) vom 29. Juni 1978.</p> <p>⁵ Sie stellt jeweils Antrag.</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>Petitionskommission</p> <p>§ 49. Die Petitionskommission hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Begnadigungskommission Gesetz Strafvollzug und Begnadigung §§ 15–22</p> <p>§ 50. Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind durch das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft Gerichtsorganisationsgesetz §§ 81a–81c</p> <p>§ 51. Tätigkeit und Befugnisse der Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind durch das Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Wahlkommission für den Strafbefehlrichter und für die Staatsanwaltschaft Gerichtsorganisationsgesetz § 53</p> <p>§ 52. Die Wahlkommission für den Strafbefehlrichter und für die Staatsanwaltschaft bereitet die Wahl des Strafbefehlrichters, des Ersten Staatsanwalts, der leitenden Staatsanwälte und des Jugendanwalts vor. Sie unterbreitet dem Grossen Rat ihren Bericht und ihre Wahlvorschläge. Spätestens sechs Wochen vor der Wahl.</p> <p>² Die Kommission kann für jeden zu besetzenden Posten eine oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht</p>	<p>unverändert</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden. Die Kommission hat zu den weiteren Vorschlägen Stellung zu nehmen.</p> <p>³ Für die Beratungen der Wahlkommission für den Straffenrichters und für die Staatsanwaltschaft gilt die Geheimhaltung.</p>		
<p>Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>§ 52a. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen. Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen. Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafandrohung des Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.</p>	<p>unverändert</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung <i>(kursiv neuer Text)</i>	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen <i>(kursiv: neuer Text)</i>
<p>² Ferner ist die parlamentarische Untersuchungskommission befugt, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen und von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen. Soweit Privatpersonen der Zeugnispflicht gemäss Abs. 3 unterliegen, haben sie die in ihren Händen befindlichen Akten herauszugeben.</p> <p>³ Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission die förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen.</p> <p>Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.</p> <p>⁴ Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.</p> <p>⁵ Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsanwaltschaften und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören, bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grosse Rat über ihre Untersuchung berichtet. Sie haben das Recht, in die sie betreffenden Akten der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen. Die parlamentarische Untersuchungskommission unterbreitet ihren Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme bildet Bestandteil des Schlussberichtes.</p>		

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>Vertraulichkeit und Geheimhaltung</p> <p>§ 53. Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Büro des Grossen Rates beschlossen werden.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.</p> <p>⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 54. Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>² Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.</p>	<p>unverändert</p>	

Heutige Regelung	Neue Regelung: Gesetz über die Geschäftsordnung (kursiv neuer Text)	Neue Regelung: Ausführungsbestimmungen (kursiv: neuer Text)
<p>§ 55. Bei Verletzung der Vertraulichkeit nach § 53 und der Geheimhaltung nach § 54 hat der Präsident des Grossen Rates nach Abklärung des Sachverhalts durch das Büro dem fehlbaren Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen und den Grossen Rat zu orientieren. Er kann zudem Anträge stellen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Amtsdauer</p> <p>§ 56. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der Spezialkommissionen endet mit der Amtsperiode des Grossen Rates.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>Stellvertretung</p> <p>56a Falls ein Mitglied einer Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.</p> <p>² Dauert die Stellvertretung länger als 6 Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.</p>	

